

**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

**Herausgeber:** Regierungsrath des Kantons Bern

**Band:** - (1859)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Innern : Abth. Armenwesen

**Autor:** Schenk, Karl

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-415976>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wirkungen auf den Gang der Anstalt hatte dagegen der öftere Wechsel des Wärterpersonals, ein Uebelstand, welcher den Direktor der Waldau veranlaßte, Abänderungen in der bisherigen Einrichtung vorzuschlagen, die sich dann auch auf die Vornahme baulicher Veränderungen erstreckten. Abermals kam die Frage zur Erörterung, ob nicht die ganz Blödfinnigen, Unreinlichen und Epileptischen in einem andern Lokal untergebracht werden könnten.

### C. Impfungen.

Ueber die im Berichtsjahr ausgeführten Impfungen geben uns die Kontrollen der Herren Kreisimpfärzte folgenden Ausweis:

#### Gelingene Impfungen:

bei Armen . . .	4040,
bei Nichtarmen . . .	6240,
	10,280.

#### Mißlungene Impfungen:

bei Armen . . .	16,
bei Nichtarmen . . .	32,
	48.

#### Revaccinationen:

gelungene . . .	22,
nicht gelungene . . .	2,
	24.

Daß eine weit bedeutendere Zahl von Revaccinationen der Kontrollirung entgangen ist, ist evident, und genauere Buchführung in dieser Hinsicht von Seite der meisten Herren Kreisärzte wäre sehr zu wünschen.

### D. Staatsapotheke.

Die fixe Schätzung des Betriebskapitals (Möbiliar, Geschirr, Waarenvorräthe &c.), beträgt Fr. 17,500.

Der Verkehr im Berichtsjahr war folgender:

Verkauf von Arzneien und Waaren . . . Fr. 21,707. 58

Ankauf von Waaren . . . Fr. 8,476. 27

Anderweitige Umtkosten (Besoldungen, Befeurung &c.) . „ 9,591. 91

Summa der Ausgaben: „ 18,068. 18

Verbleibt reiner Handelsgewinn: Fr. 3,639. 40  
welcher in die Staatskasse floß.

Die beträchtliche Höhe des dießjährigen Handelsgewinnes röhrt zum geringen Theil von der Höhe der Taxation der gelieferten Arzneien her; hauptsächlich ist daran die Erkrankung des Hrn. Staatsapothekers in der zweiten Hälfte des Berichtjahres schuld, in Folge welcher sich der Waarenankauf auf das Nothwendigste beschränkte und größere Ankäufe möglichst vermieden wurden.

#### IV. Bestand der patentirten Medizinalpersonen.

a. Aerzte und Wundärzte . . . .	196
b. Apotheker . . . . .	44
c. Patentirte Thierärzte . . . .	112
Außerdem geduldete . . . .	54
d. Hebammen . . . . .	387

Es verdient schließlich noch erwähnt zu werden, daß auf Antrag der Direktion der Regierungsrath der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern zur Feier ihres 50jährigen Bestandes vom 8. Oktober seine Anerkennung für ihre nicht geringen Verdienste um das bernische Medizinalwesen aussprach und ihr gleichzeitig ein Geschenk von Fr. 200 übermittelte.

Die sogenannte Kretinenheilanstalt auf dem Abendberg hingegen, welche durch die Verhandlungen der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in Bern im Jahr 1858 den moralischen und wissenschaftlichen Todesstoß erhielt, soll amtlichen Nachrichten zu Folge wegen der stets sich verminderten Zahl der Zöglinge auch ökonomisch im Ableben begriffen sein.

**Verwaltungsbericht**  
der  
**Direktion des Innern,**  
**Abth. Armenwesen.**

(Direktor: Herr Regierungsrath Karl Schenk).

**A. Gesetzgebung.**

Das durch Gesetz vom Jahr 1857 geordnete Armenwesen gab im Laufe des Jahres 1859 dem Großen Rathe zu keinen Beschlüssen Anlaß.

Gleichwohl müssen wir hier im Gesetz notiren, das wenn auch nicht direkt in das Gebiet des Armenwesens gehörig und deshalb auch nicht von der Armen-Direktion vorberathen, doch theilweise ihre Verwaltung berührt. Es ist dies das Gesetz vom 8. Juni 1859 über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsäßen, welches endlich einer alten Ungleichheit ein Ende macht und Uebelstände beseitigt, welche Jahrzehnte hindurch zu bittern Klagen Veranlassung gaben. In Folge dieses Gesetzes wird die auch heute im Armengesetz noch provisorisch fortgeführte direkte Armenpflege des Staates für Heimathlose und Landsäßen aufhören und der dafür ausgesetzte, jährlich zwischen Fr. 30,000 bis Fr. 40,000 betragende Kredit dahinfallen, wogegen freilich eine Vergrößerung des allgemeinen Notharmen-Etat's sich ergeben wird. Im Uebrigen

verweisen wir bezüglich dieses Gesetzes auf den Verwaltungsbericht der Justiz- und Polizei-Direktion, von welcher daselbe ausgegangen ist.

### B. Verwaltung.

Bevor wir in die Berichterstattung über die einzelnen Theile der Armenverwaltung übergehen und dabei die einzelnen Wahrnehmungen der Direktion mittheilen, halten wir es für zweckmäßig und zu sicherer Kenntniß der Sachlage nothwendig, die Erfahrungen und Urtheile der Regierungsstathalter zu hören, wie sie aus den verschiedenen Amtsbezirken über den Stand des Armenwesens im Jahr 1859 an die Regierung einberichtet worden sind.

Freilich können wir hiezu nur theilweise die Amtsberichte pro 1859 berühren, da dieselben gegenwärtig erst im Einlangen begriffen sind, und müssen uns daher hauptsächlich an diejenigen pro 1858 halten. Wenn wir aber bedenken, daß dieselben zu einem Theil in der zweiten Hälfte des Jahres 1859, zum andern in der ersten des Jahres 1860 geschrieben und eingegeben wurden, so können wir wohl ohne Gefahr der Täuschung die in denselben niedergelegten Bemerkungen, als wesentlich dem Jahre 159 entsprungen, für die Charakterisirung dieses Jahres benutzen. Wir werden dieselben so kurz, als es die geziemende Treue gegen die Referenten erlaubt, wieder zu geben suchen.

A a r b e r g. A-B pro 1858. Hier hat man im Jahr 1858 bedeutende Besserung verspürt; namentlich ist der früher so arg hervorgetretene Bettel allgemein verschwunden. Aus allen Gemeinden sind die Berichte in dieser Beziehung günstig. Die den Gemeinden auffallenden Polizeikosten, die ihnen durch Angehörige wegen auswärtigem Bettel verursacht werden, wirken sehr gut. Es sind mir im letzten Jahre verhältnismäßig auch sehr wenige Klagen von Armen vorgebracht worden. Von Seite der Notarmen wurde mir keine einzige Beschwerde über schlechte Verpflegung, Bekleidung oder Behandlung fund gethan.

Im Ganzen ist die Armenpflege der Dürftigen noch nicht eine vollkommen geregelte. Einige Gemeinden sorgen sehr gut für dieselben; andere hingegen bedürfen immer noch Mahnungen. Die Maxime derjenigen Herren Armeninspektoren — mit der Aufnahme von notharm gewordenen Dürftigen auf den Notharmen-Etat, strenge zu sein, namentlich von solchen, denen das letzte Jahr aus der Spendkasse keine Unterstützung geworden — abzuweisen, bewährt sich sehr gut, da die Gemeinden auf diese Weise am ehesten für die Dürftigen sorgen.

Das beste Mittel gegen die Armut ist unter gegenwärtigen Umständen strenge Handhabung des Armenpolizeigesetzes, namentlich gegenüber Arbeitsfähigen und gegenüber Eltern, welche versuchen, ihre Kinder dem Bettel nachzusenden. Es wird noch hie und da von Eltern dieser Versuch gemacht, was von ihnen aber bald unterlassen wird, wenn die Kinder der Gemeindsbehörde zutransportirt werden.

Marwangen. A-B. pro 1859. 1) Als bemerkbare Veränderung in dem Armenwesen verdient hervorgehoben zu werden, daß, statt wie es früher der Fall war, wo vielfach wegen ungenügenden Gesetzesbestimmungen Armut gepflanzt wurde, solche nunmehr durch das neue Armgesetz und das dazu dienende Armenpolizeigesetz vielfach gemindert und gehoben wird, indem Nachlässige wirksamer zu den ihnen obliegenden Unterhaltungspflichten angehalten werden können und die Gemeinden schon ziemlich weniger für das Armenwesen zu leisten haben. Ob die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden durchwegs genügen, um das Unterstützungs-wesen richtig und geordnet zu führen, so wie den Bezirksbehörden, um Missbräuchen und Uebelständen rasch und mit Erfolg wehren zu können, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden, indem dieselben noch zu wenig lang in Wirksamkeit sind, so daß der Sinn und Geist derselben im Allgemeinen noch bei weitem nicht allseitig durchgedrungen ist, zumal da, wo Behörden und Beamte seit Einführung derselben gewechselt haben.

Bern. A.-B. pro 1858. Die Durchführung der Reformen im Armenwesen wird sehr erleichtert durch die eingetretene Vermehrung der Arbeit, als Folge von Eisenbahn-anlagen, Neubauten und den dadurch entstandenen größern Verdienst, so wie die mäßigen Lebensmittelpreise. Das Baganterwesen und der Bettel haben in der That merklich abgenommen. Was die Gemeinden anbelangt, so ist die Last des Armenwesens mit Ausnahme von Bern und Herrschafts-gemeinde Bremgarten, wenigstens nicht schwerer, sondern leichter geworden. Die auf den Notharmen-Etats stehenden Armen genießen ihre regelmäßigen Unterstützungen, und es sind mir seither von solchen Armen auch niemals Klagen eingelangt. Von Dürftigen hingegen wurde mir öfters gegen einzelne Gemeinden geflagt. Die Leistungen der Spend- und Krankenkassen sind sehr beschränkt und wenn Mißwachs und Verdienstlosigkeit eintreten sollten, so würden diese in ihren Hülfsquellen beschränkten Anstalten dem Bedürfniß nur in ungenügender Weise entsprechen können, denn es liegt nicht in der Art des Mittelstandes oder der mäßig Vermöglichen, welche ihren Besitz nur durch Arbeit und gute Bewirthschaf-tung erhalten und mehren, durch freiwillige aber regelmäßig wiederkehrende Beiträge solche Anstalten zu fördern, um so weniger da die Reichen, welche hierin vorangehen sollten, nur zu häufig damit auch zurückbleiben. Desto mehr aber tritt bei besondern Anlässen, wie bei Unglücksfällen, der christliche Wohlthätigkeitssinn plötzlich hervor.

Die Verwaltung der Ortsarmenpflege in der Stadtgemeinde Bern durch den Armenverein erweist sich als sehr zweckmäßig. Die Leistungen desselben verdienen wirklich alle Anerkennung und auch das Publikum hat hier Gelegenheit seinen Wohlthätigkeitssinn zu erproben.

Von guter Wirkung ist auch das neue Armenpolizeigesetz und es läßt sich nicht verkennen, daß dieses Gesetz die früheren Verordnungen dieser Art weit hinter sich läßt. Nach den Bestimmungen desselben ist es nun möglich, über Bettler, Land-

streicher, pflichtvergessene Eltern &c. eine zweckmäßige Strafe zu verhängen.

Ueber die Vollziehung der verschiedenen Aufträge in Armensachen, namentlich auch über die Verhandlungen der einberufenen Amtsversammlung ist der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, Bericht erstattet worden.

In enger Verbindung mit dem Armenwesen steht das Niederlassungswesen. Die Reibungen zwischen Gemeinden und Gemeinden über die Wohnsitzberechtigung armer Angehöriger dauern noch fort, so daß fortwährend Geschäfte dieser Art zum Entscheid vorliegen. Auch gibt es immer noch viele Personen, welche weil sie keinen bleibenden Wohnsitz haben, in keinem Wohnsitzregister stehen, wenigstens auf ihrem Heimathschein keine Bescheinigung darüber haben.

Auch mit den gesetzlich vorgeschriebenen Löschungsanzeigen geht es sehr schwerfällig zu. Hoffentlich wird diese schwierige Reform nach und nach durchgeführt und geregelt werden. Ein guter Zweck ist damit bereits erreicht worden, nämlich eine verschärzte Personenpolizei in den Gemeinden.

Büren. A.-B. pro 1859. Die bemerkbarste Veränderung in dem Armenwesen hiesigen Amtsbezirks ist die, daß der Bettel bis auf ein Minimum aufgehört hat, und gute Ordnung immer mehr Platz greift. Die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genügen den hiesigen Gemeinden, um das Unterstützungswoesen richtig und geordnet zu führen, und den Bezirksbehörden, um Missbräuchen und Uebelständen rasch und mit Erfolg wehren zu können. Die gesetzlichen Vorschriften werden nach allen Seiten hin gehörig vollzogen.

Burgdorf. A.-B. pro 1859. Bemerkbare Veränderungen im Armenwesen sind keine eingetreten, ausgenommen daß sich Alles mehr und mehr ordnet. Die vorhandenen Vorschriften des Gesetzes genügen. Diese Vorschriften werden überall vollzogen, nur ist in einzelnen Gemeinden betreffend die Spendkasse etwas Härte fühlbar.

Erlach. A.-B. pro 1858. So sehr man gegen das Armengesetz eingenommen war, so hat es doch bis jetzt seine

guten Früchte getragen und man sieht dessen gute Folgen nach und nach ein.

— pro 1859. Gegenüber dem früheren Jahre sind keine bemerkbaren Veränderungen in dem Armenwesen des Amtsbezirks eingetreten. Die gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen sind für den hiesigen Amtsbezirk genügend und werden gehörig vollzogen.

Fraubrunnen. A.-B. pro 1858. An verschiedenen Orten war man im Anfange gegen das Armengesetz gestimmt, es hat sich nun aber mehr und mehr als zweckmäßig erwiesen und die Ausführung desselben wird nicht beanstandet und die dahерigen Weisungen werden willig befolgt.

Die Armengüter werden zum größten Theil sorgfältig verwaltet.

Fruitingen. A.-B. pro 1858. Mit Vergnügen kann bezeugt werden, daß die Armut im hiesigen Amtsbezirk mehr im Abnehmen als zunehmen ist; die Folgen des neuen Armengesetzes, das zwar so viele Schwierigkeiten bei Einführung desselben fand, machen sich in sehr wohlthätiger Weise geltend, und je mehr und mehr steht auch der Laie ein, daß er sich aus bloßer Unkenntniß demselben widersezt; die Gemeinbehörden, in gebührender Anerkennung dieses so zweckmäßigen Gesetzes, handhaben die dahерigen Bestimmungen mit vielem Eifer; der Bettel hat aufgehört, mit einigen wenigen Ausnahmen, die aber auf's Strengste geahndet werden. Ein gemeinschaftliches, einheitliches Zusammenwirken, guter Wille der Beamten, Behörden und Privaten ist ein gutes Mittel gegen die Armut.

Interlaken. A.-B. pro 1858. Die Neuheit des Armengesetzes vom Jahr 1857 und das Anfangs in vielen Gemeinden gegen das neue System waltende Vorurtheil hatten die erklärliche Folge, daß die Ausführung der dahерigen gesetzlichen Bestimmungen nicht allerorts mit der wünschenswerthen Thätigkeit und Uebereinstimmung stattfand und namentlich im Anfange hie und da „hopperte“. Es kann daher mit Befrie-

digung erwähnt werden, daß im Jahr 1859 bemerkbare, im Interesse des Armgesezges liegende Veränderungen eingetreten sind, von denen die Vertheilung beinahe sämmtlicher notharmer Kinder auf die Höfe erwähnt wird. Die Abneigung gegen die neue Einrichtung ist ziemlich verschwunden und Volk und Behörden fangen an, die guten Folgen derselben, die sich ganz besonders in Bezug der Notharmen zeigen, zu würdigen. Soweit bisher die Erfahrung bewiesen, genügen die gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden, um das Unterstützungs- wesen richtig und geordnet zu führen, und vor der Hand müßte ein Gleiches bezüglich der Bezirksbeamten gesagt werden. Doch hier kann erst mit mehr Sicherheit berichtet werden, wenn einmal das ganze Rechnungswesen jeder Gemeinde untersucht werden kann, was bisher wegen fehlerhaften Vorschriften und Formularien noch nicht möglich war.

Wenn das viele Gute, das die neue Armgesezgebung zu Tage gefördert hat, hier gerechte Anerkennung gefunden hat, so erlaubt sich der Berichterstatter auch folgende Uebelstände hervorzuheben:

- a. Sollten die Armeninspektoren verpflichtet werden, die Notharmen von Zeit zu Zeit und wenigstens vier Mal im Jahr zu besuchen und sich von ihren Verhältnissen, der Art und Weise der Verpflegung u. s. w. zu überzeugen.
- b. Die vollständige Freiheit, die das System bezüglich des Etats der Dürftigen, der Armenbehörde einräumt, führt zu Mißbräuchen und zu Vermehrung des Etats der Notharmen, und es sollte unter gewissen Umständen ein Zwang gegen dieselben zulässig sein, in der Art, daß sie sich momentan Hülfsbedürftiger anzunehmen hätten und zur Unterstützung gezwungen werden könnten.

K o n o l f i n g e n. A.-B. pro 1858. Der gute Verdienst und die wohlfeilen Lebensmittel, sowie die Wirkung der neuen Armen- und Niederlassungsgesetze trugen auch dieses Jahr zur Erleichterung der Armenlast und zu Verminderung

des Vagantenwesens und des Bettels wesentlich bei; man fühlt allgemein die Wohlthat dieser Erleichterung. Es fehlt freilich nicht an häufigen Klagen von Armen über mangelnde Unterstützung, sie ergeben sich aber bei näherer Untersuchung mehrheitheils als ungegründet und als durch den Umstand veranlaßt, daß man nicht, wie es früher oft der Fall gewesen sein mag, ohne nähere und genauere Untersuchung der Verhältnisse Willfahr leistete. Eine bedeutende Arbeit war in der Errichtung der Notharmenpflege-Reglemente und in den Statuten der Spend- und Krankenkassen aufgegeben, die nun bis auf einige Gemeinden erledigt ist.

Zu wirksamerer Anwendung des Armenpolizei- und Niederlassungsgesetzes, besonders gegen das Vagantenthum, und zu möglicher Vorbeugung vor den noch so häufig vorkommenden Wohnsitzstreitigkeiten zeigen sich nach hierseitiger Ansicht einertheils einige weitere gesetzliche Bestimmungen als nothwendig; anderntheils sollte durch entsprechende Vorschriften in Polizeireglementen hieher Aushilfe verschafft werden, es ist dergleichen aber nur noch ein Einziges zur Sanktion eingesendet und diese bis jetzt noch nicht ausgesprochen worden.

Der Uebergang der Armenverwaltung aus der ältern zur neuen Ordnung reglirt sich; die vorgeschriebene Amtsversammlung und die Aufnahme der Notharmenetats hat in vorgeschriebener Weise stattgefunden.

**V a u p e n.** A.-B. pro 1859. Die Veränderungen im Armenwesen, besonders in Bezug auf die Notharmen, machen sich auf eine wohlthätige Weise bemerkbar. Die Notharmenpflege ist befriedigend, doch wünscht man den Armeninspektoren größere Kompetenz. Die Spendkommissionen verstehen ihre Aufgabe weniger gut, daher hie und da etwas mangelhafte Unterstützung der Dürftigen.

**N i d a u.** (Fehlen die Amtsberichte der zwei letzten Jahre.)

**O b e r h a s s e.** A.-B. pro 1859. Die Einführung des neuen Gesetzes über das Armenwesen und Niederlassungswesen

gab namentlich in der ersten Hälfte des Berichtsjahres zu vielen Anständen Anlaß, und es mußten in Fällen etliche Urtheile erlassen werden. Im Verlaufe des Jahres klärten sich die Verhältnisse allmählig auf und die Sache ging ihren geordneten Gang. Soweit eine Beurtheilung über die Wirkungen dieses Gesetzes im Berichtsjahre möglich ist, findet das-selbe überall ungetheilte Anerkennung.

S a a n e n. A.-B. pro 1859. Das Armenwesen ist mit dem neuen Armengesetz in eine völlig veränderte Lage ge-bracht worden. Dieses Gesetz unterlag daher den manigfäl-tigsten Kritiken und Vorurtheilen, die jedoch bei der großen Mehrzahl unserer Bevölkerung und bei den Gemeindsbehörden zu verstummen beginnen. Man fängt an einzusehen, daß durch das neue Armengesetz das Armenwesen auf eine solide Basis gestellt worden ist.

Ich werde es mir zur Pflicht machen, mit aller Energie dahin zu wirken, daß durch strengen Vollzug dieses Gesetzes die Nützlichkeit desselben bei Behörden wie bei dem Volke immer mehr in Ansehen gebracht wird.

Die Versorgung der Dürftigen betreffend, sowie die Ver-waltung der daherigen Einnahmen, so wird die Thätigkeit und Pflichttreue der Beamten in jeder Beziehung anerkannt.

Es muß noch besonders hervorgehoben werden, daß die außer dem Kanton wohnenden Notharmen, deren Versorgung nach dem Gesetze einzig dem Staate auffällt, nicht in dem Maße unterstützt werden, daß sie an ihren Wohnorten bleiben können.

S ch w a r z e n b u r g. A.-B. pro 1858 und 1859. Ich mache es mir zur Pflicht, auf diejenige Seite zu deuten, auf welche sich die Notharmenpflege meiner Beobachtung nach bis jetzt am schwächsten gezeigt hat. Es betrifft dies die Beauf-sichtigung der Armenversorgung überhaupt, und die Kinder-erziehung im Besondern. Während es sowohl der Wille des Gesetzes als eine Pflicht der Humanität ist, daß sich die Ge-meindsbehörden um das Schicksal der Verkostgeldeten beküm-

mern, weil diese gar oft, ja meistens keinen andern Hort und Stütze haben, wollen die neuen Armenbehörden, hier wie wahrscheinlich anderwärts auch, nicht leicht Muße finden, Aufsicht über die Qualität der Versorgung ihrer Notharmen zu üben. So kommt es dann, daß nicht nur hin und wieder mangelhafte, vertragswidrige Behandlung der armen Leute, sondern auch noch die verderbliche fehrweise Unterbringung von Kindern fortbestehen, über welche beide Mißbräuche man den Armenbehörden von hier aus Mittheilungen gemacht und sie unter Hinweisung auf leicht möglichen pecuniären Nachtheil aufgesondert hat, bessere Aufsicht und Befolgung des Reglements zu üben.

Unterzeichneter hält dafür, eine spezielle Einschärfung dieses Punktes an die Herren Inspektoren und eine gruppenweise Vertheilung der notharmen Kinder unter die Mitglieder der Armenbehörde zur Beaufsichtigung, würden zweckdienliche Mittel sein.

In Folge der neuen Armengesetzgebung ging aber die Armenpflege bewußter, sicherer, und ist überhaupt mehr Geist in die Verwaltung des Armenwesens gekommen. Die innere qualitative Vervollkommenung dieses Zweiges wurde mehr ins Auge genommen, der Bettel fast vollständig unterdrückt und notharmen Kindern, wenn auch nicht genügend, doch weit mehr als früher eine körperlich und geistig bessere Erziehung gewidmet. Die obere Behörde muß darauf dringen, daß es nicht mehr vorkommen kann, daß Hofkinder der Reihe der Hofbesitzer nach als Umgänger kommandirt werden, was noch hie und da der Fall ist. In dieser Beziehung läßt die Thätigkeit der Herren Armeninspektoren Alles zu wünschen übrig.

**S e f t i g e n. A.-B. pro 1859.** Die Notharmen sind nun besser verpflegt und der Bettel hat abgenommen. Die bessere Vertheilung der Notharmen röhrt einertheils von der Eintheilung der Kinder auf die Höfe, andertheils von der Beaufsichtigung seitens der Armeninspektoren her. Die Gemeinden sind befähigt, das Unterstützungswezen vermittelst den

gesetzlichen Bestimmungen geordnet zu führen, und die Bezirksbehörden können den Missbräuchen rasch und mit Erfolg steuern. Jedoch werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht nach allen Seiten hin gehörig vollzogen, und zwar das Armenpolizeigesetz nicht in Beziehung auf Verfügung von Arresten, welche von Gemeindsbehörden aus hauptsächlich gegen Bettler angewendet werden sollten.

**S**ignau. A.-B. pro 1859. Es sind keine bemerkbaren Aenderungen im Armenwesen fühlbar geworden, seit nämlich das neue Armgesez in Kraft getreten und in diesem Kreise eine gänzliche Reorganisation herbeigesührt hat, zu deren Förderung Behörden und Beamte treulich zusammenwirkten. Die neuen gesetzlichen Vorschriften sollen den Gemeinden genügen, um das Unterstüzungswesen geregelt zu führen; bloß zeigt sich hie und da einige Unsicherheit in Ausführung des Armenpolizeigesetzes. Von ziemlicher Bedeutung würde es sein, wenn die Armeninspektoren die oft gewissenlos ver kostgeldeten Notharmen von Zeit zu Zeit besuchten.

**O**bersthimmthal. A.-B. pro 1858. Die Entwicklung des Armenwesens infolge des neuen Armgesezes und seine Ausführung wird hier allgemein als gelungen angesehen. Die neuen Behörden sind in Thätigkeit und schen Sinne und Geist desselben erfaßt zu haben. Der Bettel ist verschwunden und für die Kinder wird in physischer und moralischer Beziehung besser gesorgt, so daß der sogenannten Familien- oder erblichen Armut hoffentlich ein fester Damm entgegengesetzt ist, eben weil die armen Kinder eine bessere Erziehung genießen und zu ordentlichen Menschen herangebildet werden können. Die Erziehung der armen Kinder in den Familien wird je länger je mehr derjenigen in Anstalten vorgezogen werden, insofern sie so lange als möglich in der gleichen Familie bleiben können, worauf die Armgesezgebung, so viel an ihr liegt, hinwirken sollte.

**N**iedersimmthal. A.-B. pro 1859. Durch die Armenreform sind sehr wichtige und vortheilhafte Ver-

änderungen hervorgebracht worden. Die gesetzlichen Vorschriften scheinen in ihrer praktischen Anwendung in jeder Beziehung zu genügen und werden zur ziemlichen Zufriedenheit vollzogen.

**T**h u n. In Folge der neuen Armengesetzgebung sind bemerkbare Veränderungen eingetreten. Die durch diese Gesetze und Verordnungen hervorgebrachten verbesserten Armenzustände erzeigen sich namentlich in der geregelten Unterstützungsweise der Armen, verbunden mit gehöriger Beaufsichtigung derselben, namentlich der für das Gute und Böse so empfänglichen Jugend.

Deren Vertheilung auf Höfe wirkt allgemein günstig sowohl in physischer als moralischer Beziehung, und man darf sich hinsichtlich der Kinder namentlich Glück wünschen, daß der Bettel so zu sagen ganz aufgehört hat; denn was sollten diese, einer sogenannten erblich armen Familie angehörenden Kinder wohl Anderes thun, als in die Fußstapfen der vom Bettel lebenden Eltern zu treten. Nach hierseitiger Wahrnehmung genügten bis dahin die vorgekommenen gesetzlichen Bestimmungen, um das Unterstützungswoesen richtig und geordnet zu führen; dieselben werden auch gehörig vollzogen, so daß man sich zu keiner Rüge veranlaßt findet.

**T** r a c h s e l w a l d. Unter der früheren Gesetzgebung waren die Zustände im Armenwesen hier so schlimm, daß man sich nicht mehr zu helfen wußte. Unter der jetzigen Gesetzgebung aber sind sie sehr leidlich geworden und wenn deren Grundsätze festgehalten und energisch durchgeführt werden, so kann der frühere klägliche Zustand nicht mehr zurückkehren. In dem Verhältnisse, wie sich die Zustände im Armenwesen gebessert, wozu die fruchtbaren Jahre auch das Ihrige beigetragen, haben die Auswanderungen nach Amerika abgenommen. Die Gemeinden thun ihr Möglichstes, um die dahерigen gesetzlichen Vorschriften nach allen Seiten hin zu vollziehen, so daß hierin für diesen Augenblick gar nichts zu ändern ist.

Wangen. Die Armut hat wie 1857 so auch 1858, Dank dem neu wieder eingetretenen Segen von Lebensmitteln aller Art, abgenommen, und vom Bettel — eine lange Reihe von Jahren die Plage des Landes — weiß man so zu sagen nichts mehr. Das neue Armgesetz ist in allen Gemeinden ohne Anstand eingeführt worden, welches, was allgemein anerkannt wird, Ordnung in die Sache bringt. Mit Er- segzung der Defizite in den Armgütern zeigen sich hier keine Schwierigkeiten; dieselben werden nach den mir gegebenen Zusicherungen in den meisten Gemeinden in möglichst kurzer Frist gedeckt werden.

Fügen wir diesen Berichten der politischen Beamten auch noch einige Stimmen aus andern Kreisen bei, nämlich diejenigen der aus den Pfarrberichten zusammengestellten Dekanatsberichte, so möchten wir wohl ein ziemlich sicheres Urtheil über die allgemeine Auffassung der Sachlage im Lande haben.

Der Dekanatsbericht von Bern sagt: „Eine unverkennbare Besserung ist eingetreten im äußern und zum Theil auch im innern Zustande der Armen, seitdem eine günstigere brod- und verdienstreichere Zeit gekommen und besonders seit das neue Armgesetz wieder feste Ordnung gebracht hat; — diez erkennen selbst solche Stimmen offen und ehrlich, die sich von demselben wenig Gutes versprochen. Bettel und Vagantenthum haben aller Orten sehr abgenommen oder so viel als aufgehört; „man müßte eigentlich staunen,“ schreibt jemand aus einer der ärmsten Gemeinden, „über diez Wunder kräftig gehandhabter Ordnung.“ Es wird hier auch hingewiesen auf die Art der Armenpflege, die eine etwas mangelhafte, zu geschäftsmäßige sei, und die wiedererwachende Begehrlichkeit und das Bestürmen der Behörden befördere. „Sehr wohthätig scheinen namentlich die Krankenkassen zu wirken.“ (Die Freigabeung des Kartoffelbrennens wird in diesem Dekanatsberichte sehr gerügt und bedauert, und derselben be-

deutende nachtheilige Influenz auf das Armenwesen zugeschrieben.)

Thun. Dekanatsbericht. (Fehlt.)

Burgdorf. D.-B. (Fehlt.)

Midau. D.-B. Einen Punkt vermisste ich in den mir eingelangten Berichten, und dieser Punkt ist doch aller Beherzigung werth, nämlich: der Einfluß des neuen Armengesetzes und unsere Stellung zu demselben. Einzig Bürglen sagt, daß der Bettel auch in dorten aufgehört habe; Mett, daß die Spend- und Krankenkasse mit Eifer und Einsicht wirke; Midau dagegen, daß seine Wirksamkeit im Armenwesen auf Weniges reduziert sei; die Landgemeinden haben ihre b sondern Spend- und Krankenkassen; Midau habe die burgerliche Armenverwaltung; so bleibe ihm nichts übrig als die in Midau sich aufhaltenden ausburgerlichen Armen, deren Zahl jetzt sehr gering sei. Die Spend- und Krankenkasse zeigte bis jetzt wenig Ernst und Eifer.

Büren. D.-B. (Fehlt.)

Langenthal. D.-B. „Das Armenwesen hat sich bedeutend besser gestellt, wozu in einigen Gemeinden die Arbeitsschulen das Ihrige beigetragen. Der Bettel, der während einer Reihe von Jahren die Straßen gefüllt und die Hausthüren umlagert hatte, ist fast gänzlich verschwunden.“

„Mit um so größerm Schmerz beklagen Viele die in Folge der Aufhebung des Gesetzes über das Kartoffelbrennen neu entstandenen Kartoffelbrennereien, als es nicht zu verkennen ist, daß mit der vermehrten Produktion auch die Consumption zunehmen wird.“

„Hier wird ausnahmsweise die Vertheilung der Kinder auf die Höfe von einem ungünstigen Standpunkte aus beurtheilt, und in dieser Art von Verpflegung derselben, eine geistige Verkümmерung erblickt, indem sie den Dienst von Knechten und Mägden versehen und oft noch eine untergeordnetere Stellung einnehmen müssen.“

Das Gesammtresultat dieser sämmtlichen Berichte ist, daß das Armenwesen im Jahre 1858 sich günstiger gestaltet hat, und daß man mit der Armenreform und ihren Wirkungen ziemlich allgemein zufrieden war.

Uebergehend zu der Berichterstattung über die einzelnen Theile der Armenverwaltung beginnen wir mit

### I. Die Notharmenpflege.

#### 1. Der Notharmenetat.

Für die erste Aufnahme des Notharmenetats, welche als Uebergangs- und Probeaufnahme behandelt werden mußte, hatte die Direktion eine Instruktion erlassen, welche ausdrücklich als eine provisorische bezeichnet wurde. Es war zu gewärtigen, wie sie ihre Aufgabe erfüllen, wie sie zu den Verhältnissen passen, welche Resultate sie zu Tage fördern und in welchem Maße sie sich brauchbar bewähren würde.

Um darüber vollständige Auskunft zu erhalten, verlangte die Direktion von sämmtlichen Armeninspektoren Bericht und allfällige Abänderungsanträge.

Das Resultat war eine Umarbeitung der ersten Instruktion in der Weise, daß die Grundsätze im Wesentlichen beibehalten wurden, dagegen in verschiedener Beziehung etwas strengere Bestimmungen eintraten. Die für die erste Aufnahme nothwendig gewesene Nachtragsfrist wurde aufgehoben; die Aufnahme von arbeitsunfähigen Männern und Frauen mit arbeits- und unterhaltungsfähigen Ehegatten abgestellt; die direkte Ueberlassung von notharmen Kindern und Erwachsenen an vermögliche Blutsverwandte ausgedehnt; der Armeninspektor gegen hier und da vorkommende Einschüchterungsversuche von Seite der Gemeindsbehörden geschützt, namentlich aber, was das Wichtigste ist, zur Aufnahme auf den Notharmenetat vorausgegangene jährige Unterstützung der betreffenden Person durch die Spendkasse gefordert. Dazu kamen einige Vervollständigungen der Instruktion in Beziehung auf Untersuchung der Verwaltung und Ver-

pflegung, und endlich wurde, mit Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen, eine neue, modifizierte und vervollständigte Ausgabe von Formularien für den Notharmenetat selbst veranstaltet.

Die Aufnahme selbst wurde durch die in dem Monat Oktober vergangenen Jahres abgehaltene außerordentliche Sitzung des Großen Rathes etwas verzögert und fiel theilweise noch in den Monat November.

Sie ging im Ganzen genommen schon viel leichter und regelmässiger von Statten, als die erste Aufnahme. Diese hatte eine sehr große Anzahl streitiger Fälle zur Folge, während dagegen bei der zweiten Aufnahme vom ganzen alten Kantonstheile nicht mehr als acht Fälle auf dem Wege des Rekurses an die Direktion gelangten. Und diese Fälle selber waren, in Folge des seither erlassenen Niederlassungsgesetzes, sowie der aufgestellten Reglemente für die Notharmenpflege, nicht mehr Streitigkeiten zwischen Gemeinden unter einander, sondern Differenzen zwischen Gemeinderäthen und Armeninspektoren im Urtheil über einzelne Personen.

Die Prüfung der einzelnen Etats und sämmtlicher einzelner Aufnahmen hat das befriedigende Resultat ergeben, daß die Aufnahme im Allgemeinen bei Weitem sorgfältiger geschah, als im vorhergehenden Jahre. Gleichwohl fanden sich bei der Prüfung:

1) 28 Gemeinden, deren Etats, namentlich bezüglich der Motivirung, der Aufnahmen bei einzelnen Personen nicht die gewünschte Deutlichkeit und Vollständigkeit hatten.

Diese wurden zur Vervollständigung zurückgestellt.

2) 10 Gemeinden, deren Etats theils an mangelhafter Motivirung, theils an laxer Anwendung der Instruktion litten und zugleich auffällige Vermehrung der Notharmen zeigten.

Diese wurden je durch zwei Armeninspektoren einzeln revidirt.

Der Schluß des Notharmenets fand statt durch den Regierungsrath den 16. März.

Das Ergebniß der zweiten Aufnahme war folgendes :

1) Die Gesamitzahl der Notharmen pro 1859 beträgt 16,655 Personen;

Dieselbe pro 1858 betrug . . . . . 17,025 "

Es ergibt sich somit pro 1859 eine Verminderung von . . . . . 370 Personen.

An dieser Verminderung haben sämmtliche Amtsbezirke Theil, mit Ausnahme der Amtsbezirke

1) Bern, welches eine Vermehrung erzeugt von 231 Personen;

2) Bürren, Vermehrung von 2 "

3) Erlach, " " 8 "

4) Konolfingen " " 63 "

2) Mutationen.

Neu aufgenommen wurden 1127 Kinder,  
1094 Erwachsene.

Summa 2221 Personen;

wogegen vom ursprünglichen Stat  
wegfielen . . . . . 2591 Personen.

3) Die 16,655 Notharmen pro 1859 theilen sich:

A. In Bezug auf Alter in

a. Kinder 8672 oder 52 % der Gesamitzumme;

eheliche 2479 = 75 " der Kinder,

uneheliche 2193 = 25 " " "

b. Erwachsene 7983 oder 48 % der Gesamitzumme;

a. männlich 3281 = 41 " der Erwachsenen,

weiblich 4702 = 59 " " "

b. ledig 4798 = 60 " " "

verheir. 1114 = 14 " " "

verwittw. 2061 = 26 " " "

B. In Bezug auf Heimath:

Der I. Etat (pro 1858) hatte auf 100 Notharme 81 Burger und 19 Einsäßen;

Der II. Etat (pro 1859) hatte auf 100 Notharme 78 Burger und 22 Einsäßen.

Bermehrung der Einsäßen gegenüber den Burgern im II. Etat auf 100: 3.

Mehr als 22 Einsäßen auf 100 Notharme haben folgende Amtsbezirke:

Bern	mit 51 Einsäßen auf 100 Notharme
Büren	" 47 "
Thun	" 30 "
Burgdorf	" 29 "
Niedersimmenth.	" 29 "

Weniger als 22 Einsäßen auf 100 Notharme haben die Amtsbezirke:

Konolfingen	21
Fraubrunnen	20
Laupen	20
Narberg	19
Narwangen	18
Wangen	16
Nidau	16
Gestigen	15
Signau	14
Ob. Simmenthal	14
Trachselwald	13
Saanen	12
Interlaken	11
Schwarzenburg	9
Oberhasle	8
Erlach	8
Frutigen	7

4) Die Vergleichung der Etats nach ihrer absoluten Größe ergibt folgende Resultate:

- 1) Die durchschnittliche Stärke des Etats ist 48 Köpfe (1858: 50 Köpfe).
- 2) Von den 342 Gemeinden stehen über diesem Durchschnitt 103, unter demselben 239.

In 10 Klassen geschieden gruppiren sich die Etats rücksichtlich ihrer Stärke wie folgt:

I.	„	ohne Etat, d. h. ohne Notharme	21	Gemeinden,
II.	„	bis 10 Köpfe auf dem Etat	85	Gemeinden,
III.	„	von 10—20	53	"
IV.	„	von 20—50	88	"
V.	„	von 50—100	43	"
VI.	„	von 100—200	37	"
VII.	„	von 200—300	10	"
VIII.	„	von 300—400	2	"
IX.	„	von 400—500	1	"
X.	„	von 500—600	2	"

Summa 342 Gemeinden.

5) Das Verhältnis der Notharmen zur Bevölkerung stellt sich pro 1859 folgendermaßen:

Durchschnitt auf 1000 Seelen 46 Notharme.

Auf diesem Durchschnitt stehen 2 Amtsbezirke:

Burgdorf,  
Niedersimmenthal.

Unter dem Durchschnitt stehen 13 Amtsbezirke:

Seftigen	44 %
Aarwangen	42 "
Fraubrunnen	39 "
Oberhasle	36 "
Laupen	35 "
Aarberg	34 "
Bern	31 "

Wangen	29	%
Interlaken	25	"
Erlach	9	"
Nidau	8	"
Büren	4	"
Thun	43	"

Ueber dem Durchschnitt stehen 7 Amtsbezirke:

Konolfingen	57	"	%
Frutigen	58	"	
Ob. Simmenthal	63	"	
Saanen	72	"	
Schwarzenburg	81	"	
Signau	85	"	
Trachselwald	95	"	

Die Amtsbezirke des Durchschnitts repräsentiren eine Bevölkerung von zusammen 34,496 Seelen.

Die 13 Amtsbezirke unter dem Durchschnitt repräsentiren eine Bevölkerung von Summa 221,625 Seelen, und die 7 Amtsbezirke über dem Durchschnitt eine solche von 103,468.

In 11 Klassen getheilt, gruppiren sich die Gemeinden nach dieser Seite hin folgendermaßen:

I.	über 100 pro mille der Bewohnerung	11 Gemeinden	—	1858:	13
II.	100—91	" " "	11	"	15
III.	90—81	" " "	8	"	8
IV.	80—71	" " "	15	"	17
V.	70—61	" " "	22	"	24
VI.	60—51	" " "	39	"	32
VII.	50—41	" " "	53	"	57
VIII.	40—31	" " "	43	"	34
IX.	30—21	" " "	43	"	54
X.	20—11	" " "	40	"	30
XI.	10—0	" " "	57	"	52
				<hr/>	<hr/>
			342		336

Die ganz leeren Etats vertheilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt :

Büren	4
Erlach	5
Fraubrunnen	1
Interlaken	1
Laupen	1
Nidau	6
Wangen	2
	20

Über dem Durchschnitt von 46 % stehenden 131 Gemeinden;

Auf und unter demselben . . . . . 211

342

Aus der Vergleichung des Etats pro 1859 mit demjenigen pro 1858 ergibt sich im Allgemeinen :

1) eine Zunahme der aufgenommenen Erwachsenen ;

1858 bildeten sie 46 % der Gesammtzahl ;

1859 bilden sie 48 „ „ „

2) eine kleine Zunahme der aufgenommenen Einsäzen :

1858 bildeten sie 20 % der Gesammtzahl ;

1859 bilden sie 21 „ „ „

3) eine Vermehrung der Amtsbezirke, welche unter dem Durchschnitt stehen, um einen, nämlich Aarwangen.

## 2. Die Versorgung der Notharmen.

Auf diesen Theil des ganzen Armenwesens legen wir, und wohl nicht mit Unrecht, das Hauptgewicht. Das Armenwesen ist hoffnungslos, wenn nicht in der Art und Weise der Versorgung der Armen der Hebel angesehen wird, um dieselben der Armut selbst zu entreißen. Dieß kann freilich bei den erwachsenen Notharmen, den Krüppeln, Gebrechlichen, Altersschwachen &c. &c. nicht geschehen : eine humane Verpflegung ist da Alles was übrig bleibt. Etwas Anderes dagegen ist's mit den Kindern, welche als Notharme der öffentlichen Ver-

sorgung anheimfallen. Diese recht versorgen, so versorgen, daß sie körperlich gesund emporwachsen, der Schule in größtmöglichem Maße theilhaftig und zu jeder Arbeit angeleitet und gewöhnt werden, das heißt die Kette der Armut und des Elends durchbrechen und dem breiten Strombeete desselben ein neues fruchtbares und kulturbares Land abgewinnen.

Wir freuen uns deshalb billig des vielseitigen Zeugnisses, daß seit der neuen Einrichtung des Armenwesens die Versorgung der Kinder im Allgemeinen eine bedeutend bessere geworden ist. Schon bei der zweiten Aufnahme des Notharmenetsats machten viele Armeninspektoren die Wahrnehmung, daß die Kinder, und zwar namentlich die auf Höhe verheilten, körperlich und geistig viel munterer aussahen als zuvor, und sprechen die Überzeugung aus, daß in diesen Kindern eine gesunde, in bessere Anschauungen eingelebte und arbeits tüchtige Generation uns erwachse.

Bezüglich der Verpflegung der erwachsenen Notharmen macht sich im Lande immer mehr der Wunsch geltend, es möchten der Verpflegungsanstalten in der Art derjenigen in der Bärau mehrere errichtet werden. Können wir uns einerseits dieses Wunsches als eines Zeichens, daß man auch die erwachsenen Notharmen gerne sicher und gut verpflegt zu sehen wünschte, nur freuen, so dürfen wir uns andererseits nicht verhehlen, daß die Errichtung neuer Verpflegungsanstalten nicht geringe Schwierigkeiten hat. Das Budget für das Armenwesen des alten Kantonstheils ist genau begrenzt und seine Summe darf verfassungsgemäß nicht erhöht werden. Der Staat kann also nicht mit eigenen Mitteln zu Hilfe kommen. Es bleibt sonach nichts Anderes übrig, als daß die Gemeinden ganzer Landestheile sich associren zur Herstellung von Verpflegungsanstalten, in welchen arme Personen, welche bei Privaten nur mit Mühe und großen Kosten unterzubringen sind, versorgt werden können.

Behußt guter Leitung, Beaufsichtigung und Ausbildung der Notharmenversorgung wäre es außerordentlich wünschenswerth, wenn den Armeninspektoren noch etwas mehr, als

bisher, zugemuthet werden könnte. Der Armeninspektor sollte jährlich wenigstens einmal in Verbindung mit einem Arzt, einem Geistlichen und einem Lehrer die versorgten Kinder prüfen und sich von ihrem körperlichen und geistigen Zustande überzeugen, die erwachsenen Notharmen wenigstens theilweise besuchen, beim Austritt der erzogenen Kinder aus dem Notharmenat sich vergewissern, daß ihnen, was für ihr sofortiges Fortkommen nicht unwichtig ist, die vorgeschriebenen Kleidungsstücke nicht fehlen und die Armenbehörden auf vorhandene Mängel und Uebelstände aufmerksam machen. An der Willigkeit derselben, diese Pflichten zu übernehmen, ist wohl nicht zu zweifeln, und die Schwierigkeit besteht nur darin, auszumitteln, wie ihnen eine entsprechende Entschädigung geboten werden könnte.

Uebergehend zum Besondern, haben wir auch dieses Jahr durch die Armeninspektoren ausmitteln lassen, welche Arten von Verpflegungen in den einzelnen Gemeinden angewendet werden und in welchem Verhältnisse dieselben zu einander stehen. Es ergibt sich aus der Zusammenstellung, daß die Kinder folgendermaßen versorgt sind:

3448	oder	40 %	der notharmen Kinder	find	verkostgeldet,
3708	"	43	"	"	" a. Höfe verth.
25	"	0	"	"	" in Armenhäusern,
196	"	2	"	"	" in Anstalten,
1301	"	15	"	"	" b. ihren Eltern belassen.

Von den Erwachsenen sind:

4440	oder	55 %	der Gesammtzahl derselben	verkostgeldet,	
2508	"	32	"	"	" in Selbstpflege,
341	"	4	"	"	" in Armenhäusern,
377	"	5	"	"	" in Verpflegungsanst.
314	"	4	"	"	" in Fehrweiser Verpfleg.

## Verpflegung der Rotharmen im Jahre 1859.

Prozentberechnung.

Amtsbezirke.	Kinder.					Erwachsene.				
	Verkost- geldet. %	Auf Höfen. %	Im Ar- menhaus. %	In Anstalten. %	Bei den Eltern. %	Verkost- geldet. %	In Selbst- pflege. %	Im Ar- menhaus. %	In Anstalten. %	Im Umgang. %
Alberg . . .	31	56	—	3	10	55	38	—	6	1
Aarwangen . . .	64	26	—	—	11	66	22	1	5	6
Bern . . .	34	41	—	2	23	51	45	—	3	1
Büren . . .	70	—	—	5	25	77	18	—	—	5
Burgdorf . . .	35	35	—	1	29	59	33	—	4	4
Erlach . . .	83	—	—	3	14	62	29	—	9	—
Fraubrunnen . .	37	52	—	4	7	51	44	—	3	2
Frutigen . . .	54	36	1	2	7	45	29	3	4	—
Interlaken . . .	36	29	—	1	34	52	45	1	2	—
Konolfingen . . .	45	38	—	1	16	52	35	—	5	8
Laupen . . .	32	53	—	2	13	68	26	—	5	1
Nidau . . .	66	19	—	2	13	72	10	—	18	—
Oberhasle . . .	25	59	—	2	14	32	38	—	4	26
Saanen . . .	29	33	—	—	38	17	66	13	4	—
Schwarzenburg . .	42	42	—	4	12	70	14	—	4	12
Gestigen . . .	48	38	—	1	13	52	33	—	6	9
Signau . . .	31	57	1	1	10	59	14	20	6	1
Obersimmenthal .	9	77	—	1	13	47	40	9	3	1
Niedersimmenthal .	30	53	—	1	16	56	39	—	5	—
Thun . . .	40	49	—	3	8	67	26	—	6	1
Trachselwald . .	42	37	—	3	18	54	36	6	3	1
Wangen . . .	53	34	—	7	6	73	16	1	6	4
Durchschnitt . .	40	43	—	2	15	55	32	4	5	4

In den einzelnen Amtsbezirken steht die Verpflegung der Notharmen in Prozentberechnung also:

(Siehe nebenstehende Tabelle I.)

In unserm letzjährigen Berichte haben wir unter zu Grundlegung der 4 zur Beurtheilung der Versorgung wichtigsten Fragen die einzelnen Amtsbezirke in 5 Klassen getheilt. Wir wenden das gleiche Verfahren auch für das Jahr 1859 an und erhalten dadurch folgendes Resultat:

I. Klasse:

Laupen, Signau, Thun.

(Laupen, Signau, Obersimmenthal — 1858.)

II. Klasse:

Aarberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Nidau, Obersimmenthal, Wangen.

(Aarberg, Aarwangen, Frutigen, Schwarzenburg, Niedersimmenthal, Thun, Wangen — 1858.)

III. Klasse:

Aarwangen, Oberhasle, Schwarzenburg, Niedersimmenthal.

(Bern, Konolfingen, Trachselwald, Fraubrunnen, Erlach, Nidau — 1858.)

IV. Klasse:

Bern, Bürer, Burgdorf, Interlaken, Saanen, Sef-  
tigen, Trachselwald.

(Burgdorf, Interlaken, Oberhasle, Saanen, Sef-  
tigen — 1858.)

V. Klasse:

Konolfingen.

(Bürer — 1858.)

Besser als im Jahr 1858 sind die Amtsbezirke:

Bürer, Erlach, Fraubrunnen, Nidau, Oberhasle, Thun.

Weniger gut die Amtsbezirke:

Aarwangen, Schwarzenburg, Niedersimmenthal, Obersimmenthal, Bern, Konolfingen, Trachselwald.

Gleich geblieben die Amtsbezirke:

Wärberg, Frutigen, Wangen, Burgdorf, Interlaken,  
Saanen, Gsteigen, Signau, Laupen.

### 3. Finanzielle Hülfsmittel der Noth = armenpflege.

Das Jahr 1859 unterschied sich vom Jahre 1858 einerseits dadurch, daß in Folge Herabsetzung des gesetzlichen Bestandes der Armengüter in den Gemeinden, welche dafür die vorgeschriebenen Nachweise leisten konnten, eine nicht geringe Verminderung der daherigen Beiträge zur Gesamthumme entstund, andererseits durch das erste Eintreten derjenigen Hülfsquellen, welche das Gesetz neben Armgut und Staatsbeitrag der Notharmenpflege zuweist, eine Vermehrung der disponiblen Fonds eintrat. Das Resultat war, daß für das Jahr 1859 bei gleichbleibendem Durchschnittskostgeld für die Kinder, für jeden erwachsenen Notharmen 2 Franken mehr als im Jahr 1858 berechnet und die Zuschüsse an die Gemeinden demgemäß erhöht werden konnten.

Innerhalb der angewiesenen Summe bewegte sich die Notharmenpflege der Gemeinden mit wenigen Ausnahmen ohne erhebliche Schwierigkeiten. In wenigen und zwar ganz kleinen Gemeinden, deren Notharmenetats im Verhältniß zu den Kindern mehr mit erwachsenen und besonders gebrechlichen Notharmen belastet war, mußte Rath ertheilt und hie und da, wenn erwachsene Notharme zur Zeit der Verkostgeldung entweder gar nicht oder nur um ungemein große Summen untergebracht werden konnten, provisorisch die Erlaubniß zu fehrweiser Verpflegung ertheilt werden.

Im Einzelnen haben die im Jahr 1859 neu eingetretenen Hülfsquellen Folgendes geleistet:

Rückerstattungen . . .	Fr. 3758. 60
Verwandtenbeiträge . . .	„ 2603. 87
Burgergutsbeiträge . . .	„ 13,145. 69
Niederlassungsgefälle . . .	„ 5,464. 99

Summa Fr. 24,973. 15

Diese Summe repräsentirt noch nicht den wahren Werth der genannten Hülfsquellen. Sie müssen wenigstens das Doppelte leisten und werden dies, sobald die Sache in einigen Punkten noch besser geordnet sein wird, auch thun.

Jedenfalls wird, gewöhnliche Zeitläufe vorbehalten, das Durchschnittskostgeld successiv steigen. Der Notharmenetat nimmt ab, die Armgüter und übrigen Hülfsquellen nehmen zu und der Staat wird ohne Schmälerung seine verfassungs- und gesetzmäßigen Summen beischießen, so daß in Folge dessen auch eine immer bessere Versorgung der Notharmen möglich werden soll.

Wir fügen hinzu, daß durch die neue Einrichtung der Staat nunmehr die ausnahmsweiseen Begehren einzelner Gemeinden um außerordentliche Staatsbeiträge, Begehren, wie sie früher häufig vorkamen und die Verwaltung nicht nur in Verlegenheit setzten, sondern auch bedeutende Summen kosteten, gründlich los geworden ist. Die Notharmenpflege von Guggisberg, Wahlern, Gadmen &c. geht jetzt ihren eigenen festen Gang, so gut als diejenige anderer Gemeinden.

## II. Die Armenpflege der Fürstigen.

Die Quelle, aus denen die Direktion ihre Kenntniß dieses Theils der Armenpflege, welcher ganz und gar Sache der einzelnen Gemeinden ist, schöpft, sind wesentlich die Protokolle der jährlichen Amtsversammlungen in Verbindung mit den sie begleitenden Berichten der Regierungsstatthalter. Was zunächst diese letztern anbelangt, so sind sie für die Direktion von sehr ungleichem Werth und Nutzen. Die einen sind fleißig und sorgfältig gearbeitet, zeugen von lebendigem Interesse für die Sache und von genauer Kenntniß derselben und ihres Ganges, geben ein klares Bild und werthvolle Bemerkungen, während andere dagegen in jeder Beziehung äußerst mager sind und die Angelegenheit mit ein paar allgemeinen Phrasen abthun.

Es würde hier zu weit führen, in einzelnen Auszügen aus jenen Protokollen und Berichten das öffentliche Urtheil

über den Stand und Gang der Armenpflege zu konstatiren. Es ist dieß in genügender Weise, wie uns scheint, bereits geschehen durch die gegebenen Auszüge aus den Amtsberichten der Regierungsstatthalter, mit denen die Protokolle der Amtsversammlungen im Wesentlichen durchaus harmoniren. Die Organisation hat sich konsolidirt und erfreut sich immer mehr allgemeinerer Zustimmung und verständiger Vollziehung.

Wir gehen sofort über zu speziellem Nachweis zunächst der Thätigkeit der beiden Kassen, welche sich mit der Armenpflege der Dürftigen beschäftigen, sodann der Thätigkeit der Amtsversammlungen, in welchen dieselben ihren Zusammenhang und ihre nächste Aufsicht haben. Was das Erstere anbelangt, so haben wir uns bemüht, eine etwas genauere Einsicht in die Thätigkeit und die Resultate der Spend- und Krankenkassen zu erhalten, als dieß in den letzten Jahren möglich war. Wir haben bezüglich der Unterstützten selbst untersucht, wie sich die Zahl der unterstützten Einstäzen zu denen der Burger verhalte, in welchem Prozentverhältnisse dieselben zu der Bevölkerung stehen, wie viel Einnahmen und Ausgaben die beiden Kassen auf den Kopf der Bevölkerung und wie viel Ausgaben je auf den Kopf des einzelnen Unterstützten durchschnittlich kommen, wie viel Aktivertrag aus dem Jahre 1858 in das Jahr 1859 übergegangen, welche Summen für die hauptsächlichsten Arten der Unterstützung ausgegeben und welche Summen in den Hauptzweigen eingenommen worden seien, &c. &c.

Freilich verliert das Bild ungemein nicht nur an Farbe, sondern auch an Genauigkeit und Deutlichkeit dadurch, daß die ganze Sachlage nach den angegebenen verschiedenen Seiten hin nicht gemeindeweise, sondern mit Rücksicht auf den zu schonenden Raum des allgemeinen Verwaltungsberichtes nur nach Aemtern und Landestheilen gegeben werden kann.

Der ämterweise Durchschnitt verwischt gar zu viele Verschiedenheiten im Detail und es ist im Interesse der öffentlichen Belehrung und der Einwirkung auf die einzelnen Gemeinden der lebhafte Wunsch der Direktion, durch einen

## Spendkassen.

Amtsbezirke.	Total der Unter- stützten pro 1858.	Stat der Unterstützten.						Einnahmen.												Ausgaben.								
		Total der Unter- stützten.	Einzelne Personen.					Total der Einnahmen.	Aktivrentz von 1858.	Kirchensteuern.	Beiträge der Mitglieder.		Bußen.	Außerordent- liche Geschenke.	Ertrag von Stiftungen.	Total der Ausgaben.	Unterstützung für Lebens- unterhalt.	Unterstützung für Wohnung.	Unterstützung für Berufs- erlernung.									
			Einzelne Personen	Familien	Bürger.	Gefangen.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.						
Marberg	164	177	114	63	138	39	6932	68	2,506	44	1,021	73	4,044	42	123	60	239	35	2,055	91	6,032	71	2,941	42	1,025	53	389	50
Marwangen	323	400	260	140	354	46	19,666	40	5,023	07	1,236	11	8,314	35	880	85	450	64	313	79	12,036	37	8,690	88	1,557	55	1,024	25
Bern	1055	528	331	197	152	376	61,091	53	20,055	32	11,157	39	17,443	82	2,820	40	9,259	87	1,218	60	27,043	90	11,990	23	4,723	66	4,517	37
Büren	12	14	12	2	5	9	1674	95	342	98	571	01	16	—	429	77	36	62	—	—	361	06	235	31	—	—	—	—
Burgdorf	764	281	164	117	180	101	15,959	69	6,210	69	1,416	62	6,457	84	788	58	236	17	473	87	12,459	63	7,896	68	2,336	37	1,487	61
Erlach	24	49	29	20	41	8	3,286	33	864	90	392	62	—	—	410	93	419	80	318	68	2,212	78	1,888	46	171	6	—	—
Fraubrunnen	159	103	76	27	84	19	7,317	22	3,863	63	715	83	1,951	16	45	85	308	02	300	65	4,798	03	3,223	95	792	39	677	71
Frutigen	386	128	50	78	109	19	3,491	68	1,959	14	598	71	10	—	170	38	34	54	716	96	3,038	94	2,782	32	170	92	75	20
Interlaken	167	165	77	88	138	27	6041	91	2,512	99	1,375	91	1,754	74	533	27	177	70	35	—	4,194	45	3,169	91	537	89	280	65
Könolfingen	573	536	299	237	391	145	24,391	53	6,526	43	1,057	33	9,972	43	941	99	1,406	44	1,388	32	16,835	58	11,676	04	3,279	92	452	30
Laupen	64	92	50	42	60	32	7,791	82	4,108	36	457	31	1,439	22	406	60	603	73	542	06	2,908	56	1,700	71	376	50	470	05
Midau	33	23	17	6	17	6	3,825	83	1,824	28	949	86	127	06	89	71	314	46	87	—	1,827	51	1,056	94	158	78	83	56
Oberhasle	167	84	28	56	75	9	2,133	23	361	72	173	72	1,267	75	217	57	29	70	30	—	1,622	96	1,371	28	157	34	30	—
Saanen	171	74	28	46	63	11	4,160	51	1,119	88	328	—	1,940	76	24	—	5	—	—	—	2,302	—	1,824	64	—	—	58	—
Schwarzburg	154	80	57	23	74	6	2,704	18	1,004	12	295	73	973	—	207	85	18	—	—	—	1,894	76	1,511	80	63	98	180	—
Seligen	228	286	165	121	256	30	14,350	59	4,449	74	1,376	69	1,307	63	581	63	1,201	21	902	65	5,932	49	3,650	64	1,215	80	520	71
Signau	1287	573	324	249	473	100	18,011	13	4,447	51	2,048	91	8,434	24	274	30	428	55	288	70	16,163	95	10,580	07	2,795	69	1,597	57
Obersimmental	79	98	50	48	85	13	2,698	72	1,296	99	412	25	—	—	146	71	92	—	300	—	1,665	43	1,436	35	68	76	160	—
Niedersimmental	97	105	65	40	81	24	3,877	32	2,127	83	531	55	865	98	254	50	197	48	—	—	1,926	50	1,389	76	244	51	162	11
Thun	465	196	106	90	135	61	12,279	40	5,258	10	1,682	77	3,055	17	695	47	234	99	1,193	35	5,918	08	4,509	45	758	64	414	68
Trachselwald	229	250	167	83	225	25	7,729	06	3,681	—	1,172	35	798	85	642	01	925	21	—	—	5,369	87	4,304	53	338	40	458	97
Wangen	181	202	142	60	181	21	10,672	42	3,955	78	1,189	05	3,468	29	737	07	380	—	110	50	6,793	36	5,154	97	1,197	57	248	59
	6782	4444	2611	1833	3317	1127	240,088	13	83,497	90	30,161	45	73,642	41	11,423	04	16,999	48	10,276	04	143,338	92	92,986	34	21,971	20	13,294	83

NB. Die Rubriken der Einnahmen wie der Ausgaben weisen das Totale der Einnahmen und Ausgaben nicht vollständig nach. Es war nur darum zu thun, die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben und ihr Verhältnis unter einander darzustellen.

## Durchschnitts-Berechnung

über die Thätigkeit der Spendkassen pro 1859.

Amtsbezirke.	Unterstützte.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ausgaben.
	Prozent der Bevölkerung	Per Kopf der Bevölkerung	Per Kopf der Bevölkerung	Per Kopf der Unterstützten
Alberg ..	1,10	Rp. 45	Rp. 40,0	Fr. Rp. 34,08
Aarwangen ..	1,70	83	51,0	30,09
Bern ..	1,00	1,24	55,0	51,22
Büren ..	0,40	19,0	4,0	25,79
Burgdorf ..	1,10	65,0	59,0	44,34
Erlach ..	0,70	52,0	35,0	45,15
Fraubrunnen ..	0,90	59,0	38,0	46,58
Frutigen ..	1,30	35,0	31,0	23,74
Interlaken ..	0,80	30,0	21,0	25,42
Konolfingen ..	2,00	91,0	63,0	31,40
Laupen ..	1,04	88,0	33,0	31,16
Nidau ..	0,20	38,0	18,0	79,45
Oberhasle ..	1,18	30,0	22,0	19,32
Saanen ..	1,50	84,0	46,0	31,10
Schwarzenburg ..	0,70	26,0	18,0	23,68
Sextigen ..	1,00	72,0	31,0	20,74
Signau ..	2,60	81,0	73,0	28,20
Obersimmenthal ..	1,20	35,0	21,0	16,99
Niedersimmenthal ..	1,00	38,0	19,0	18,34
Thun ..	0,80	50,0	24,0	34,78
Trachselwald ..	1,10	34,0	24,0	21,47
Wangen ..	1,10	58,0	37,0	33,63
<hr/>				
Durchschnitt des alten Kantons	1,20	66,0	39,0	32,25
<hr/>				
Rekapitulation nach Landestheilen:				
Oberland ..	1,00	41,0	24,0	24,31
Emmenthal ..	1,90	70,0	54,0	28,23
Oberaargau ..	1,30	70,0	67,0	35,43
Mittelland ..	1,10	98,0	43,0	38,31
Seeland ..	0,60	44,0	29,0	41,61

erhöhten Büreaukredit in den Stand gesetzt zu werden, neben den allgemeinen Uebersichten des Verwaltungsberichts alljährlich eine spezielle und tabellirte Armenstatistik bearbeiten und veröffentlichen zu können.

#### 1. Spendkasse.

1. Tableau. Etat der Unterstützten. Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1859.
2. Tableau. Durchschnittsberechnung über die Thätigkeit der Spend-Kassen im Jahr 1859.

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich Folgendes:

- 1) Dass die Zahl der von den Spend-Kassen Unterstützten im Jahr 1859 um 2338 Personen geringer ist, als im Jahr 1858.
- 2) Dass von den verschiedenen Landestheilen das Seeland im Verhältniss zu seiner Bevölkerung am wenigsten unterstützte Dürftige zählt, am meisten das Emmenthal und zwar Letzteres mehr als drei Mal so viel; dass das Mittelland und Oberland sich ungefähr gleich stellen, der Oberaargau dagegen zwischen diesen Letztern und dem Emmenthal inn steht.
- 3) Dass die Zahl der Dürftigen im alten Kantonstheil, auf 120 Seelen 1 als Dürftiger Unterstützer, durchaus nichts Abnormes hat.
- 4) Dass der Dertlichkeitsgrundsatz — 1127 unterstützte Einsassen neben 3317 unterstützten Burgern — in der Spendkasse immer mehr zu faktischer Wahrheit wird.
- 5) Dass trotz sehr geringer Anstrengungen im Jahr 1858 das Jahr 1859 von demselben einen Aktivsaldo von Fr. 83,497. 89 erbte und das Jahr 1859, das ebenfalls keine größern Anstrengungen gemacht hat, dem Jahr 1860 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 96,749. 19 hinterlässt.
- 6) Dass also die Befürchtung, es möchte den Spend-Kassen an Hülfsmitteln fehlen, wenigstens für normale Jahre sich nicht erwährt.

- 7) Dass sie bei erhöhter Anstrengung auch schlechte Jahre auszuhalten vermögen.
- 8) Dass eine solche erhöhte Anstrengung möglich ist, indem die Beiträge pro 1859 sich zur Staatssteuer verhalten, wie zirka  $\frac{1}{10}$  pro mille, wobei immerhin daran gedacht werden kann, dass dieser Durchschnitt die Extreme nicht darstellt.
- 9) Dass aus Verweigerung von Beiträgen der Spendkasse keine Gefahr droht.
- 10) Dass die Einnahme an außerordentlichen Geschenken Fr. 16,999. 44 mehr leistet als wohl erwartet werden möchte.
- 11) Dass, was das Maß der Unterstützung anbelangt, für die Dürftigen besser gesorgt wird, als früher, indem jetzt durchschnittlich auf den Kopf Fr. 32. 25 kommen und dabei das, was die Krankenkasse leistet, noch nicht gerechnet ist.
- 12) Dass die Unterstützungen für Hausmiether bedeutend in den Hintergrund getreten sind, indem dieselben jetzt im ganzen alten Kanton zusammengekommen nicht so viel betragen, als früher einzig in der Stadt Bern.
- 13) Dass die Unterstützung für Berufserlernung dagegen offenbar zu schwach ist, indem mit den Fr. 13,294. 83, welche dafür ausgegeben worden sind, kaum für 100 arme Jünglinge und Mädchen das Lehrgeld bezahlt werden konnte.

## 2. Krankenkasse.

1. Tableau. Etat der Unterstützten. Einnahmen und Ausgaben.
2. Tableau. Durchschnittsberechnung über die Thätigkeit der Krankenkasse pro 1859.

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich Folgendes:

- 1) Dass die Krankenkasse im Jahr 1859 1333 Personen mehr als im Jahr 1858 Hülfe gespendet hat, welche Zunahme durchaus zweckmäßig und im Interesse des

## Krankenkassen.

Amtsbezirke.	Etat der Unterstützten.			Einnahmen.								Ausgaben.								
	Total der Unterstützten.		Anzahl der Burger.	Anzahl der Einsassen.	Total der Einnahmen.		Aktivsaldo pro 1858.		Heiraths- einzuggelder.		Legate und Geschenke.		Ertrag von Sammlungen.		Total der Ausgaben.		Arztkosten.		Unterstützung in Kleidung.	
	1858.	1859.			Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Arberg . . . . .	47	59	48	11	2,040	75	645	75	1,395	—	—	—	—	—	442	99	334	39	71	30
Arwangen . . . . .	118	208	178	30	3,891	19	1,209	17	2,464	—	72	—	255	87	1,856	75	1,184	46	284	84
Bern . . . . .	213	446	202	244	8,042	53	1,975	08	5,025	—	162	85	869	60	3,191	04	1,747	37	683	77
Büren . . . . .	3	13	1	12	749	14	124	60	214	—	41	60	42	92	235	75	116	05	22	85
Burgdorf . . . . .	197	241	150	91	5,753	88	1,813	48	3,172	50	232	72	696	35	2,945	45	1,064	71	1,485	79
Erlach . . . . .	6	22	19	3	994	50	259	80	705	—	4	—	23	45	462	30	108	40	64	40
Fraubrunnen . . . . .	40	80	57	23	1,598	90	401	90	1,170	—	12	—	—	—	354	80	276	65	60	15
Frutigen . . . . .	122	102	92	10	2,240	11	553	11	1,430	—	167	—	150	—	779	50	470	80	293	85
Interlaken . . . . .	59	176	157	19	2,490	82	587	72	1,760	—	50	—	270	40	1,274	82	599	85	683	47
Konolfingen . . . . .	160	247	172	75	3,344	93	542	80	2,350	—	141	50	195	63	1,524	99	812	30	585	90
Laupen . . . . .	51	44	34	10	1,619	52	374	92	1,140	—	104	60	—	—	322	54	116	29	131	50
Nidau . . . . .	9	27	18	9	1,920	52	668	48	958	48	—	—	18	34	693	62	157	90	151	32
Oberhasle . . . . .	42	54	47	7	984	87	320	89	585	—	13	02	65	96	328	55	192	60	131	85
Saanen . . . . .	69	140	122	18	730	68	308	88	420	—	1	80	242	25	403	70	111	15	50	30
Schwarzenburg . . . . .	40	156	93	6	2,294	18	729	17	1,380	—	—	—	185	01	826	14	646	75	167	99
Sextigen . . . . .	70	152	127	25	2,536	94	842	55	1,590	—	50	30	12	79	852	38	522	20	241	83
Signau . . . . .	345	421	326	95	4,470	41	1,622	77	1,980	—	385	50	779	14	2,527	28	1,264	73	1,172	02
Obersimmenthal . . . . .	32	143	125	18	1,185	66	67	16	735	—	10	—	373	50	507	26	306	75	187	70
Niedersimmenthal . . . . .	46	81	73	8	1,765	50	625	50	1,065	—	15	—	—	—	467	63	272	90	194	73
Thun . . . . .	96	159	90	69	3,474	18	725	23	2,556	25	25	—	127	70	1,268	—	807	73	619	07
Trachselwald . . . . .	82	196	171	25	2,867	06	475	76	2,235	—	113	—	113	20	1,172	97	619	15	364	62
Wangen . . . . .	41	82	63	19	2,896	41	704	28	2,115	—	33	—	19	—	772	03	439	—	263	55
Total . . . . .	1888	3249	2365	827	57,902	68	15,579	—	36,145	23	1,634	89	4,608	11	23,210	49	12,172	13	7,912	80

NB. Die Rubriken der Einnahmen und Ausgaben weisen das Total der Einnahmen und Ausgaben nicht vollständig nach. Es war nur darum zu thun, die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben und ihr Verhältnis untereinander darzustellen.

## Durchschnitts-Berechnung

über die Thätigkeit der Krankenkassen pro 1859.

Amtsbezirke.	Unterstützte.	Einnahmen.	Ausgaben.	Ausgaben.
	Prozent der Bevölkerung	Per Kopf der Bevölkerung	Per Kopf der Bevölkerung	Per Kopf der Unterstützten
Aarberg . . . . .	0,30	Rp. 13	Rp. 2	Fr. Rp. 7,50
Arwangen . . . . .	0,80	12	7	8,92
Bern . . . . .	0,90	16	6	7,16
Büren . . . . .	0,10	08	2	18,13
Burgdorf . . . . .	0,90	23	12	12,22
Erlach . . . . .	0,30	15	7	21,01
Fraubrunnen . . . . .	0,60	12	2	4,43
Frutigen . . . . .	1,05	22	7	7,64
Interlaken . . . . .	0,80	12	6	7,24
Konolfingen . . . . .	0,90	12	5	6,17
Laupen . . . . .	0,50	18	3	7,33
Nidau . . . . .	0,20	19	6	25,69
Oberhasle . . . . .	0,70	13	4	6,08
Saanen . . . . .	2,80	14	8	2,88
Schwarzenburg . . . . .	1,50	22	8	5,29
Sextigen . . . . .	0,80	13	4	5,67
Signau . . . . .	1,90	20	11	6,00
Obersimmenthal . . . . .	1,80	15	6	3,54
Niedersimmenthal . . . . .	0,80	17	4	5,77
Thun . . . . .	0,60	14	5	7,97
Trachselwald . . . . .	1,80	12	5	5,98
Wangen . . . . .	0,40	15	4	9,41
Durchschnitt . . . . .	0,90	16	6	7,14
Rekapitulation nach Landestheilen:				
Oberland . . . . ,	1,00	15	6	5,88
Emmenthal . . . . .	1,20	15	7	6,05
Oberaargau . . . . .	0,80	19	8	10,49
Mittelland . . . . .	0,90	16	5	6,50
Seeland . . . . .	0,30	13	4	4,89

Ganzen ist, da Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit das Beste und Nothwendigste ist, was gegenüber den Armen geleistet werden kann, und durch gute Krankenpflege der Spend-Kasse, wie der Notharmenpflege, große Ausgaben erspart werden können;

- 2) Dass, wie in der Spendkasse, so auch in der Krankenkasse, die beiden Landestheile, das Seeland und das Emmenthal, die Extreme bilden in der Weise, dass der Letztere im Verhältniss zu seiner Bevölkerung viel Mal mehr Unterstüzt hat als der Erstere, dass das Mittelland und Oberland sich ungefähr gleich stehen, das Oberaargau dagegen zwischen diesen und dem Seelande sich einreihet;
- 3) Dass in der Krankenkasse das Verhältniss der besorgten Einsäzen zu den besorgten Burgern auffallend genau dasselbe ist, wie in der Spendkasse und auch in dieser Beziehung der Entwicklung mit Ruhe entgegen gesehen werden kann;
- 4) Dass trotz äußerst geringer Anstrengungen im Jahr 1858 und absoluter Freiwilligkeit das Jahr 1859 von dem vorhergehenden einen Aktiv-Saldo von Fr. 15,579 erbte, und das Jahr 1859, das gar keine Anstrengungen gemacht hat, dem Jahre 1860 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 34,692. 19 hinterlässt, trotzdem in diesem Jahre beinahe die doppelte Zahl von Personen unterstüzt worden sind;
- 5) Dass also auch die Krankenkasse schwereren Jahren die Spize zu bieten im Stande ist;
- 6) Dass die Krankenkasse eine sehr schöne Zukunft hat und mit der Zeit zu Mitteln kommen kann, welche es möglich machen, die Nothfallstube in kleinere und grössere Spitäler zu verwandeln und dadurch dem Lande einen grossen Dienst zu erweisen;
- 7) Dass die Krankenkasse an der ihr zukommenden Hälfte der Heirathseinzugsgelder, welche einzig das durch

Sammlungen Erhaltene acht Mal übersteigt, eine solide Stütze hat;

- 8) Daß die neue Armenpflege bei ihrer Sorge für Sicherstellung der Aerzte, betreffend die Armenbehandlung es wohl verdient, daß auch die Aerzte ihrerseits sich um Armenpflege und ihre Entwicklung interessirten und daß es daher bemühend ist zu vernehmen, es habe in einem großen Amtsbezirke kein einziger Arzt, obwohl gerufen durch Gesetz und Einladung, der Amtsversammlung beigewohnt.

### 3. Spendkässe und Krankenkässe zusammengenommen.

Tableau. Durchschnittsberechnung der Unterstützung der Dürftigen pro 1859.

Es ergibt sich daraus folgende Reihenfolge der Landestheile:

1) Nach der Zahl der Unterstützten:-

a.	Seeland mit	.	.	.	.	0,90 %
b.	Oberland mit	.	.	.	2,—	"
c.	Mittelland mit	.	.	.	2,—	"
d.	Oberaargau mit	.	.	.	2,10	"
e.	Emmenthal mit	.	.	.	3,10	"

2) Nach den Einnahmen per Kopf der Bevölkerung:-

a.	Oberland mit	.	.	.	.	56 Rp.
b.	Seeland mit	.	.	.	.	57 "
c.	Emmenthal mit	.	.	.	.	85 "
d.	Oberaargau mit	.	.	.	.	89 "
e.	Mittelland mit	.	.	.	.	114 "

3) Nach den Ausgaben per Kopf der Bevölkerung:-

a.	Oberland mit	.	.	.	.	30 "
b.	Seeland mit	.	.	.	.	33 "
c.	Mittelland mit	.	.	.	.	48 "
d.	Emmenthal mit	.	.	.	.	61 "
e.	Oberaargau mit	.	.	.	.	75 "

**Durchschnitts-Berechnung**

der Unterst zung der D rfstigen durch die Spend- und Krankenkassen pro 1859.

Landestheile.	Umtsbezirke.	Bev�llerung.	Unterst�zte.	Einnahmen.		Ausgaben.		Ausgaben.
			Prozent der Bev�llerung	Per Kopf der Bev�llerung	Per Kopf der Bev�llerung	Per Kopf der Bev�llerung	Per Kopf der Unterst�zten	
Oberland	Oberhasle . . .	7,077	1,88	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.
	Interlaken . . .	19,808	1,60	—	42	—	27	32
	Saanen . . .	4,906	4,30	—	98	—	54	33
	Obersimmenthal . .	7,628	3,	—	50	—	27	20
	Niedersimmenthal . .	10,052	1,80	—	55	—	23	24
	Frutigen . . .	9,777	2,35	—	57	—	38	31
Emmenthal	Thun . . .	24,436	1,40	—	64	—	29	42
	Burgdorf . . .	24,444	2,	—	88	—	71	56
	Konolfingen . . .	26,672	2,90	1	03	—	68	37
	Signau . . .	22,040	4,50	1	01	—	84	34
	Trachselwald . . .	22,112	2,90	—	46	—	29	27
	Oberaargau . . .	23,624	2,50	—	95	—	58	39
Mittelland	Wangen . . .	18,227	1,50	—	73	—	41	43
	Bern . . .	49,000	1,90	1	40	—	61	58
	Fraubrunnen . . .	12,383	1,50	—	71	—	40	51
	Laupen . . .	8,774	1,54	1	06	—	36	38
	Sextigen . . .	18,733	1,80	—	85	—	35	25
	Schwarzenburg . .	10,333	2,20	—	48	—	26	28
Seeland	Narberg . . .	15,223	1,40	—	58	—	42	41
	B�ren . . .	8,412	0,20	—	27	—	60	43
	Erlach . . .	6,303	1,00	—	67	—	42	66
	Nidau . . .	10,025	0,40	—	57	—	24	105
		83,684	2,	—	56	—	30	30
		95,268	3,10	—	85	—	61	34
		41,851	2,10	—	89	—	75	45
		99,253	2,	1	14	—	48	44
		39,963	0,90	—	57	—	33	43
								50

4) Nach den Ausgaben per Kopf der Unterstüzteten:

a.	Oberland mit	.	.	.	Fr. 30.	19
b.	Emmenthal mit	.	.	.	„	34. 28
c.	Seeland mit	.	.	.	„	43. 50
d.	Mittelland mit	.	.	.	„	44. 81
e.	Oberaargau mit	.	.	.	„	45. 92

Hier, wo wir von der Thätigkeit der Armenpflege der Dürftigen im Ganzen reden, ist der Ort, wo wir zweier Verhältnisse im Besondern Erwähnung thun müssen, welche für das Ganze von Wichtigkeit und deshalb von uns besonders untersucht worden sind. Es ist dieß einerseits die armenpolizeiliche Thätigkeit der Gemeinden und andererseits die persönliche Berathung und Beaufsichtigung der unterstüzteten Dürftigen. Wir haben von den Gemeinden Aufschluß verlangt, ob sie im Jahre 1-59 von dem Armenpolizeigesetz Gebrauch gemacht und in wie viel Fällen, und ebenso, ob eine organisierte persönliche Berathung und Beaufsichtigung der Unterstüzteten bei ihnen existire. Das Resultat dieser Untersuchung gibt nachfolgende Zusammenstellung.

Thätigkeit der Behörden.

Amtsbezirke.	Armenpolizei gesetzl. Gebrauch derselben.		Organisation über die Aussicht d. Unterstützten.	
	Anzahl der Gemeinden.	Straffälle.	Gemeinden.	Ja:      Nein:
Marberg . . .	1	5	3	9
Marwangen . . .	10	26	9	14
Bern . . .	2	54	8	5
Büren . . .	1	1	2	9
Burgdorf . . .	6	22	5	15
Erlach . . .	—	—	—	14
Fraubrunnen . . .	2	5	2	15
Frutigen . . .	2	7	4	2
Interlaken . . .	2	16	5	20
Konolfingen . . .	9	20	5	31
Laupen . . .	—	—	—	10
Madau . . .	—	—	3	24
Oberhasle . . .	1	2	2	4
Saanen . . .	1	10	1	2
Schwarzenburg	3	15	2	2
Sextigen . . .	7	7	8	19
Signau . . .	8	27	8	1
Obersimmenthal	2	4	4	—
Niedersimmenthal	—	—	6	3
Thun . . .	2	5	12	12
Trachselwald . . .	2	3	3	7
Wangen . . .	4	11	6	22
	65	240	97	240

Es ist ein Nachweis der Liebe und des Ernstes in der Armenpflege, zweier Faktoren, die wenigstens so viel zu bedeuten haben, als die Finanzen derselben. Fehlt die Liebe,

welcher es nicht genug ist, Geld zu geben Denjenigen, der Geld verlangt, sondern der es auch darum zu thun ist, dem Armen persönlich zu rathen und zu helfen und fehlt der Ernst, der Denjenigen, welcher seine Kräfte nicht anwenden und die Armenpflege missbrauchen will, mit kräftiger Hand erfaßt, so fehlt Vieles, sehr Vieles. Die Direktion kann nicht umhin zu gestehen, daß die Untersuchung, wie übrigens die Zusammenstellung beweist, ihr bedenkliche Blößen offenbaret hat.

Von allen 337 Gemeinden haben 65 im Laufe des Jahres von dem Armenpolizeigesetz in zusammen 240 Fällen Gebrauch gemacht. Geben wir auch zu, daß viele Gemeinden sind, in welchen in Wahrheit zu armenpolizeilichem Handeln nicht Anlaß war, so ist dagegen unumstößlich gewiß, daß in sehr vielen Fällen und in sehr vielen Gemeinden, wo mit armenpolizeilichem Ernst hätte eingeschritten werden sollen, nicht eingeschritten, vielmehr Müßiggang, Pflichtvergessenheit, Bettelei einfach geduldet worden ist.

Wir wollen hier einen förmlichen Denkstein gesetzt haben. Es ist noch sehr gut in Erinnerung, wie lebhaft von Seite der Gemeindsbehörden einige selbstständige Disciplinargewalt als conditio sine qua non der Ordnung und der Verbesserung des Armenübels verlangt wurde. Überzeugt, daß in diesem Verlangen Wahres und Begründetes sei, entsprach die Gesetzgebung und ordnete die Armenpolizei so, daß Pflichtvergessenheit, Bettelei, Müßiggang, Missbrauch der Unterstützungen und wie die Unkräuter auf dem Armenfelde alle heißen, leicht erreicht und durch angemessene Strafen gedämpft werden könnten. Die Gemeinden wurden zu verdoppelten Malen aufmerksam gemacht, daß ihnen und ihren Behörden verliehene Recht nun auch im Interesse des Ganzen zu benutzen, indem bei unthätiger Armenpolizei jede Armenordnung angefressen und nach und nach zerstört werde. Wie diese Rechte benutzt, diese Mahnungen befolgt worden sind, zeigt die Zusammenstellung.

In Republiken hat die Kraft der Gesetzgebung und der Regierung ihre Grenze. Hier stehen wir an einer solchen Grenze, die Gesetzgebung hat den Gemeinden die Mittel zu armenpolizeilicher Ordnung an die Hand gegeben, die Regierung hat sie aufgesondert und gemahnt, dieselben zu benutzen; an der Einsicht, dem guten Willen, der Vaterlandsliebe, dem Ernst der Gemeindsbehörden hängt alles Uebrige. Sind diese Eigenchaften zu richtiger und wohlthätiger Vollziehung des Gesetzes nicht vorhanden; kann in Folge dessen Unordnung und Desorganisation von neuem Platz greifen, so können und sollen die Gemeinden und Gemeindsbehörden Niemand anders als sich selbst anklagen, wenn die letzten Consequenzen von Armenunordnung ihnen wieder in grausigen Gestalten auf den Hals rücken.

Fehlt es am Ernst auf der einen Seite, so fehlt es ebenso an der freundlichen, sorglichen Aufsicht über die Armen. In 97 Gemeinden einzig sind zu diesem Zwecke Einrichtungen getroffen, 240 Gemeinden dagegen haben mit Nein geantwortet. Es muß auch hierin sich wesentlich bessern. Größere Gemeinden namentlich, wo schon zahlreichere unterstützte Dürftige sind, sollten es durchaus nicht bei dem Austheilen von Gaben bewenden lassen, sondern darauf halten, daß bei diesen Familien auch von Zeit zu Zeit in Haus und Feld, in Schule und Arbeit nachgesehen werde. Die Institution der Armenväter bei den früheren Armenvereinen, eine sehr wohlthätige Einrichtung, hat auch in der jetzigen Ordnung ganz gut Platz und sollte durchaus beibehalten, verbreitet und ausgebildet werden.

Erst wenn zu genügenden Finanzen persönliche freundliche Aufsicht und zu dieser kräftiger Ernst kommt, sind die Faktoren vorhanden für eine gute, gesicherte, dem Lande ersprießliche Armenpflege.

#### 4. Die Amtsversammlungen.

Die Amtsversammlungen, welche diesmal, um von den Abgeordneten vollständige zuverlässige Rapporte über das ganze

Jahr zu erhalten, nach Ablauf desselben zusammenberufen wurden, — sie wurden abgehalten im Monat März 1860 —, waren im Allgemeinen zahlreich, in wenigen Amtsbezirken vollständig besucht. Ausnahmen bilden einzig die beiden Amtsbezirke Narwangen und Wangen; in letzterem Amt fehlten die Pfarrer von Oberbipp, Niederbipp, Seeburg, die Präsidenten der Spendkassen von Niederbipp, Wolfisberg, Attiswyl, Berken und Wanzwyl; in erstem Amt die Präsidenten der Spendkassen von Bleienbach, Gutenburg, Gondiswyl; die Pfarrer von Roggwyl, Wynau, Melchnau, Thunstetten, neun Lehrer und sämmtliche Armenärzte ohne Entschuldigung.

In mehreren Berichten wird der Nutzen und die Zweckmäßigkeit dieser Amtsversammlungen ausdrücklich anerkannt und hervorgehoben, aber auch, wo dies nicht besonders der Fall ist, sind die Protokolle meistens durch die gepflogenen Verhandlungen, die gegenseitigen Mahnungen, Aufklärungen, Zeugniß und Beweis dafür. Vor allen hat sich Schwarzenburg ausgezeichnet, dessen Amtsversammlung zwei Tage lang dauerte. Die Direktion legt dieser Einrichtung großen Werth bei. Sie sind das Bindemittel der Gemeindsarmenpflege, der unmittelbare öffentliche Richter über das Thun und Lassen der einzelnen Armenbehörden des Amtes, der Antreiber der Lässigen und Unordentlichen, der Beförderer gleichmäßiger Auffassung und Vollziehung des Gesetzes, der unmittelbare Wächter über den allgemeinen Gang des Armenwesens, der sachverständige Berather von Verbesserungen verschiedener Art, und geben zugleich der obern Behörde die beste Gelegenheit, das Interesse an einer guten Armenpflege in den verschiedenen Amtern immer neu zu beleben und zu stärken. Der Vorstand der Direktion hat deshalb, um selbst unmittelbar zu hören und zu sehen, mehrere Amtsversammlungen besucht und gedenkt dies fernerhin zu thun. Wesentlich ist dabei, daß sie gut geleitet werden und daß die Präsidenten, die Herren Regierungsstatthalter, dieselben zur Aufklärung, Mahnung, Ermunterung und Erfrischung der Armenbehörden mit Sorgfalt benutzen.

Uebergehend zu den Maßnahmen und Verhandlungen der Amtsversammlungen pro 1859 haben wir einige allgemeine Worte über ihre Thätigkeit zu sagen. Sie sind vom Gesetz behufs Verbindung und Leitung der Armenpflege der Dürftigen eingesetzt und darnach ihre Aufgabe speziell bestimmt worden. Von dieser Beschränkung haben sie sich schon im ersten Jahre emancipirt und diese Emancipation auch im Jahre 1859 fortgesetzt. Nicht nur der andere Theil des Armenwesens, die Notharmenpflege, schlossen sie sofort in den Kreis ihrer Besprechungen ein, sondern auch das Niederlassungswesen, die Armenpolizei und noch manches Andere, was mit dem Armenwesen in Beziehung stand, und es wurde bald der Wunsch angebracht, es möchten auch die Gemeindrathspräsidenten, als Präsidenten der Notharmenpflege und der Polizei, mit an die Versammlungen einberufen werden. Die Direction hat diesen Gang bis jetzt gewähren lassen und gedenkt der freien Gestaltung der Amtsversammlungen auch fernerhin nicht entgegenzutreten, so lange wenigstens der unmittelbarste Zweck derselben nicht gefährdet wird.

Die Amtsversammlungen haben im Berichtsjahr in erhöhterem Maße zu eigenen Schritten und Anordnungen gegriffen, als im vorhergehenden. Da ist die Amtsversammlung von Niedersimmenthal, welche bessere Beaufsichtigung ausweist in Betreff der Verabreichung der vorschriftsmäßigen Kleidung an solche notharme Kinder, welche nach erhaltener Admission von ihren bisherigen Pflegern weggehen und in Dienstplätze treten oder Handwerke erlernen; ebenso in Betreff gehöriger Verpflegung und Beschäftigung der notharmen Kinder, wobei durchaus nicht gestattet werden soll, daß solche Kinder die Fabriken besuchen; Mahnung verlangt an die Gemeindräthe und das Publikum zu besserer Handhabung der Polizeivorschriften gegen den Bettel und für diese 3 Punkte ein Kreisschreiben an die Gemeinden des Amtes beschließt. Die Amtsversammlung von Trachselwald erläßt ein Kreisschreiben, worin die Gemeinden ermahnt werden, die Einsätze durchaus den Bürgern

gleichzustellen, die Spittel entweder aufzuheben oder doch wenigstens nicht junge oder sonst der Besserung oder Verschlimmerung fähige Leute in dieselben aufzunehmen, strengere Fremdenpolizei zu handhaben und Platzgeber, welche Leute ohne Ausweisschriften aufzunehmen, anzuseigen; die Wohnsitzregister genau zu führen und mehr für Berufserlernung zu thun. Die Amtsversammlung von Signau ermahnt ebenfalls durch Kreisschreiben ihre Gemeinden, das Armenpolizeigesetz besser zu handhaben, für die Dürftigen eine Aufsicht zu bestellen und sie nicht persönlich vor versammelten Behörde erscheinen zu lassen. Die Amtsversammlung von Schwarzenburg erläßt eine Aufforderung an ihre Gemeinden, die Arrestlokale herzustellen, das Niederlassungsgesetz und das Wirthschaftsgesetz schärfer zu handhaben, die Holzfresser von Beruf, oder Eltern, welche ihre Kinder unfehlig zur Schule schicken, nicht zu unterstützen. Wir begrüßen diese Schritte mit Freuden; je verbreiteter dieses selbstständige und unmittelbare Einwirken der Amtsversammlungen auf ihre Gemeinden wird, desto besser und sicherer als allgemeine Birkulare der Direktion treffen diese Mahnungen jeweilen das, was in den einzelnen Bezirken noth thut.

Auch an Anträgen an obere Behörde sind die Amtsversammlungen fruchtbarer gewesen, als im vorigen Jahre. Bevor wir über sie in möglichster Zusammenfassung Bericht erstatten, haben wir mitzutheilen, in welchem Umfang und in welcher Weise die vorjährigen Anträge und Wünsche Berücksichtigung gefunden haben. Es gingen daraus hervor:

- 1) Das bereits in Kraft getretene Gesetz, wonach die Entschädigung für uneheliche Kinder den Wohnsitzgemeinden der Mutter zufallen;
- 2) Das Projektgesetz über örtliche Vormundschaft;
- 3) Die Formulare für die Rechnungsführung im Armenwesen;
- 4) Die Anweisung über Beziehung der Burgherrenzungen zur Notharmenpflege;
- 5) Die Verlegung der Amtsversammlung auf das Frühjahr

- 6) Die Anordnung schriftlicher Berichterstattung bei den Amtsversammlungen nach gegebenen Formularien;
- 7) Das Projektgesetz über das Erbrecht der unehelichen Kinder, sowie einige kleinere administrative Änderungen.

Die Anträge der letzten Amtsversammlungen, nach ihrem Inhalt geordnet und zusammengestellt, sind folgende:

1. Anträge, betreffend das Armenwesen  
überhaupt.

- A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend:  
Nichts.

- B. In's Gebiet der Verwaltung fallend:

Es möchte eine amtliche Sammlung sämtlicher auf das Armen- und Niederlassungswesen bezüglichen Gesetze und Vorschriften veranstaltet und gratis ausgetheilt werden. (Büren.)

2. Anträge, die Notharmenpflege betreffend.

- A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend:

Es möchten die Steuerrückzüge in der Notharmenpflege auf andere Weise verwendet werden, sei es, daß ein Theil im Armengut kapitalisiert werde, oder sonst im Interesse des Armenwesens auf andere Weise als bisher Verwendung finde. (Obersimmenthal.)

- B. In's Gebiet der Verwaltung fallend:

1. Erweiterung der Staatsanstalten,

a. zur Unterbringung von Personen, die durch die Gemeinden nur mit übermäßigen Opfern oder auch gar nicht ordentlich verpflegt werden können, mit einer Abtheilung zur Aufnahme epileptischer Personen (Aarberg, Obersimmenthal, Aarwangen); und

b. zur Unterbringung verwahrloster Kinder. (Lau-  
pen, Büren, Schwarzenburg.)

2. Es möchten die Verdinggemeinden zu einer den Gemeinden beliebigen Zeit abgehalten werden. (Erlach, Obersimmenthal und Saaligen.)
3. Es möchte gestattet werden, Personen, welche absolut notharm geworden, auf den Notharmenetat aufzunehmen, ohne daß sie vorher von der Spendkasse unterstützt worden seien. (Laupen und in etwas weiterer Ausführung Saanen.)
4. Es möchte bessere Beaufsichtigung stattfinden in Bezug der Verabreichung der Kleidung an austretende notharme Kinder. (Niedersimmenthal.)
5. Es möchten hinkünftig die Notharmenetats wo möglich etwas früher definitiv festgestellt und zu Händen der Gemeinden zurückgesandt werden. (Saanen.)
6. Von Seiten des Staates möchte die Unterstützung der auswärts wohnenden Notharmen in dem Maße stattfinden, daß nicht das ganze Jahr hindurch ganze Familien auf die Gemeinde gebracht werden; ferner möchte die Unterstützung von Seite des Staates an auswärts wohnende Notharme wo immer möglich da, wo die Verhältnisse es erfordern und genügende Berichte eingesandt worden sind, etwas schneller stattfinden, und endlich möchten die Gemeinden angehalten werden, da wo es ihnen möglich ist, deshalb ausführlichere Berichte zu erstatten. (Saanen.)
7. Es möchte zu Anfang jeden Jahres zum Voraus eine Abschlagszahlung auf Rechnung des Staatsbeitrages verabfolgt werden. (Oberhasle.)
8. Hier bringt die Amtsversammlung von Trachselwald die Erklärung: daß man sich auf's Ernstlichste beklage über den ganzen §. 32 der regierungsräthlichen Verordnung betreffend das Rechnungswesen vom 20. Februar 1860. Denn, wird gesagt, die Bestimmung, daß Aktivrestanzen vorkommen dürfen, verleite zu einer inhumanen, geizenden Armenpflege; die andere Bestimmung aber in Bezug der Passivrestanzen führe geradezu wieder in's Tellelend zurück.

3. Anträge, die Armenpflege der Fürstigen betreffend.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend.

(Nichts.)

B. In's Gebiet der Verwaltung gehörend.

1. Die Gemeindspräsidenten möchten zu den Amtssammlungen eingeladen werden. (Saanen, Oberhasle, Marwangen.)

2. Es möchte die Frage der Handwerksstipendien, wie durch die Direktion des Armenwesens, so auch durch die Kommission für Handel und Gewerbe genau geprüft und durch Mittheilung des Ergebnisses dieser Prüfung den Gemeinden Rath und Anleitung in diesem wichtigen Theil ihrer Thätigkeit für die Armen gegeben werden. (Bern.)

4. Anträge, die Armenpolizei betreffend.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend.

Einziger Antrag: Es möchte die Strafbestimmung in §. 25 des Armenpolizeigesetzes auch bei Gemeindsenschädigungen für uneheliche Kinder in Anwendung gebracht werden. (Fraubrunnen.)

B. In's Gebiet der Verwaltung gehörend.

1. Es möchte durch ein Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens den Gemeinden überhaupt bessere Handhabung des Armenpolizeigesetzes kräftigst anbefohlen werden. (Saanen, Schwarzenburg.)

2. Es möchte der Staat die Gemeinden in Anwendung der Mittel zu Verhinderung des Bettels auf geeignete Weise unterstützen. (Sextigen.)

3. Zum Zwecke polizeilicher Aufsicht über die Armenwohnungen solle eine gemeindsfremde Aufsichtskommission in den Gemeinden aufgestellt werden, welche mit den Armenärzten in Verbindung zu treten hätte. (Sextigen.)

5. Anträge, das Niederlassungswesen betreffend.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend.

1. Es möchte Abkürzung der Frist zu Einreichung der Legitimationsschriften stattfinden (Fraubrunnen, Nidau, Seftigen), und ebenso Abkürzung der Frist zur Löschung im Wohnsitzregister. (Fraubrunnen und in etwas veränderter Fassung Konolfingen.)
2. Einführung sogenannter Dienstebüchlein. (Fraubrunnen, Burgdorf, Aarwangen.)

B. In's Gebiet der Verwaltung fallend.

1. Die Meisterleute und Vermieter der Wohnungen seien zu verpflichten, von allen Aufnahmen nach einer zu bestimmenden kurzen Frist dem Führer des Wohnsitzregisters Anzeige zu machen. (Nidau, Konolfingen.)
2. Die Regierung möchte in Bezug auf arme schwangere Weibspersonen einen Termin festsetzen, von welchem an dieselben nicht mehr als arbeitsfähig angesehen werden sollen. (Schwarzenburg.)
3. Es möchte dahin gewirkt werden, daß dem hier und da noch vorkommenden gesetzwidrigen Einschmuggeln von armen Angehörigen in ihre Heimathgemeinden abgeholfen werde. (Frutigen.)
4. Klage, daß, wie früher, schwangere Weibspersonen in andern Kantonstheilen auf irgend eine Art aus ihren Wohnsitzgemeinden entfernt werden, sodann in den emmenthalischen Heimathgemeinden angenommen und behalten werden müssen und der Gemeinde zur Last fallen. (Trachselwald.)
5. Klage, daß in manchen Gemeinden den Armen ihre Schriften abgenommen, dieselben aber nicht in das Wohnsitzregister eingeschrieben und auch keine Löschungsanzeigen abgeschickt werden. (Trachselwald.)
6. Es möchten Wohnsitzstreitigkeiten schnell erledigt werden. (Trachselwald.)

6. Anträge vermischten Inhalts.

A. In's Gebiet der Gesetzgebung fallend.

1. Das Verfahren in Vaterschaftsklagen sei zu vereinfachen und die unzweckmäßigen Abhängungsstrafen durch andere zweckmäßigeren zu ersezgen. (Obersimmenthal.)
2. Gegen das Kartoffelbrennen. Bern, Burgdorf, Büren, Laupen, Thun, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Narwangen, Narberg, Sestigen, in verschiedenen Modifikationen.)
3. Es möchte auch dem Spendausschuss das Recht eingeräumt werden, auf Bevogtung antragen zu können. (Erlach.)
4. Bürgerannahmen Kantonsfremder von Seite der Bürgergemeinden ohne Mitwirkung der Einwohnergemeinden seien unzulässig. (Niedersimmenthal.)
5. Es möchte die Berathung des neuen Strafgesetzbuches möglichst beschleunigt und dabei auf strengere Bestrafung der Unzuchtfehler Bedacht genommen werden. (Signau.)
6. Es möchte die Bekündung der Eheverlöbnisse auch am Wohnsitzort (Gemeinde der Armengenossigkeit der Verlobten) stattfinden und das einschlagende Gesetz in diesem Sinne mit der neuen Armenordnung in Einklang gebracht werden. (Signau.)
7. Es möchten wiederholte Unzuchtfehler und böslches Verlassen der Kinder von Seite der Eltern mit strengern Strafen als bis dahin belegt werden. (Laupen, Oberhasle.)
8. Es möchten, in Abänderung des regierungsräthlichen Circulars vom 20. Juni 1-59, die auf dem Wohnsitzregister stehenden Armen nicht durch die Ortspolizei, sondern durch diejenige Armenbehörde, welcher sie sonst zur Verpflegung anheimfallen, beerdigt werden. (Trachselwald.)

9. Strengere Maßregeln zur Unterdrückung der verderblichen Unsitte des Kiltganges. (Konolfingen.)
  10. Es möchte in Fällen, wo der Urheber der Schwangerschaft nicht ein unumwundenes Geständniß abgelegt hat, zur Vermeidung von Kosten, sowohl für die betreffende Weibsperson als für die Armenbehörde, die Verurtheilung zu den gesetzlichen Leistungen gleich den Standesbestimmungen als Justizsache behandelt werden. (Aarwangen.)
- B. In's Gebiet der Verwaltung fallend.
1. Es möchte seitens der Direktion des Armenwesens betreffenden Orts dahin gewirkt werden, daß der Aufnahme von Irren in die Anstalt Waldau, wenn die Bedingungen vorhanden und erfüllt sind, weniger Schwierigkeiten und Umstände entgegengestellt werden, als es bisher geschehen, und die Gemeinden, welche Begehren stellen, möchten speditiver Antwort erhalten, besonders wenn die Begehren durchaus begründet seien. (Saanen.)
  2. Es möchten die Einwohnergemeinderäthe, in deren Bezirk Angehörige von Gemeinden, welche nach §. 25 des Armengesetzes burgerliche Armenpflege führen, als Aufenthalter oder Niedergelassene sich befinden, verpflichtet werden, auf Verlangen dieser Burgergemeinden eine Art vormundschaftliche Aufsicht zu führen und den Heimathgemeinden auf Ansuchen über die Lage derselben gewissenhaften Bericht zu erstatten. (Büren.)
  3. Es möchte im Amtsbezirk ein Bruchbänderdepot errichtet werden. (Büren.)
  4. Es möchte das amtliche Kreisschreiben des Ausschusses der Kirchensynode an die bernischen Kirchenvorstände über den Kiltgang im ganzen Kanton verbreitet, den Behörden, Lehrern und Familien in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren zugestellt werden. (Gestigen.)

5. Die Regierung möchte untersuchen, ob nicht durch Konkordat mit andern Kantonen oder durch Erschwerung der Einfuhr fremder gebrannter Getränke dem Schnapstrinken gewehrt werden könne; auch möchte sie Bestimmungen aufstellen, nach welchen Winkelzusammenkünfte zum Zwecke des Schnapstrinkens durch die Polizei aufgehoben werden können. (Wangen.)
6. Die Regierung möchte Vorsorge treffen, daß die Tanzbewilligungen nur an den gesetzlich vorgesehenen Sonntagen ertheilt werden und nicht, wie es in gewissen Aemtern geschieht, für die einzelnen Ortschaften des Amts an verschiedenen Sonntagen.

### III. Auswärtige Armenpflege.

Mit dem Inkrafttreten des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 wurde nach §. 32 lit. a. Ziff. 4, die Unterstützung notharmer Angehöriger des alten Kantonstheils, welche außerhalb desselben aber innerhalb der Schweiz sich befinden, den resp. Heimathgemeinden abgenommen und dem Staat übertragen. War es allgemein erkannte Thatsache, daß von Armen, die in den Gemeinden selbst wohnten, die öffentliche Wohlthätigkeit vielfach ausgebeutet und dadurch die Last der steuerfähigen Bevölkerung ungebührlich gesteigert wurde, so ließ sich dieser Uebelstand bei den auswärts wohnenden Armen um so sicherer voraussehen, als die Gemeindesbehörden gewöhnlich nicht mit Untersuchung der Verhältnisse an Ort und Stelle selbst sich befassen konnten, sondern in den weitaus meisten Fällen der Grad der Hülfsbedürftigkeit nur nach dem Maß der im Unterstützungsgeuch dargelegten Dringlichkeit zu bemessen im Stande waren. Nicht selten wurden Unterstützungssummen mit einfacher Drohung der Heimkehr eigentlich erpreßt.

Die Neubernahme und Besorgung der auswärtigen Armen durch den Staat gewährt den respektiven Gemeinden eine wesentliche Erleichterung. Sie wirkte aber auch vortheilhaft auf die Armen selbst, denn diese unterlagen von da an einer

einheitlichen Kontrolle und Behandlung; die Unterstützungsbedürftigkeit wurde sicherer ermittelt; die korrespondirenden Amtsstellen wurden sorgfältiger in ihren Empfehlungen und die Armen selbst unwillkürlich mehr auf die mögliche Benutzung und Fruchtbringung ihrer eigenen Kräfte gewiesen.

War das Jahr 1858 bezüglich der auswärtigen Armenpflege vorzugsweise eine Periode der Orientirung im Allgemeinen, so schritt sie im Berichtsjahr 1859 vor zur speziellen Prüfung der Umstände der auswärtigen Armen, resp. zur Ermittlung des Bedürftigkeitsgrades der einzelnen unterstützten Personen und Familien. Die vorkommenden Ungleichheiten in den einlaufenden Empfehlungen, verbunden mit den oft schwer erhältlichen Spezialangaben zur Konstatirung der wirklichen Hülfsbedürftigkeit veranlaßten die Direktion zur Inspektion der Verhältnisse an Ort und Stelle. Sie ordnete zu diesem Zweck ihren Berichterstatter ab zu einer ersten Rundreise in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf. Die Inspektion dauerte 14 Tage und führte zu Ergebnissen, welche die angeordnete Maßregel nicht nur auf's Vollständigste rechtfertigten, und die Ausdehnung derselben auf sämtliche auswärts Unterstützte wünschbar machte, sondern sie begründen hinlänglich die Zweckmäßigkeit einer periodischen Wiederholung derselben. Es wollten insgesamt besucht werden 223 Familien und einzelne Personen. Bei 49 davon konnte der Zweck deshalb nicht erreicht werden, weil die Betroffenden entweder vom bisherigen Wohnort fortgezogen, oder auch polizeilich fortgewiesen waren, oder weil sie verstorben oder nicht zu erfragen waren, oder endlich zu weit abgelegen wohnten, um sie ohne Verschiebung des Reiseplanes besuchen zu können. Die wirklich Besuchten reduziren sich also auf 174 Familien und Personen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind kurz zusammengestellt folgende:

	Notharme	Bedürftige	Existenz-fähige	Vermögliche
Bözingen	.	.	—	10
Biel	.	.	—	1
Neuenstadt	.	.	—	2
Neuenburg	.	.	2	6
Verdon	.	.	2	4
Lausanne	.	.	5	8
Bex	.	.	2	2
Ollon	}	.	3	2
Huëmoz		.	3	2
Aigle	.	.	2	1
Yverne	.	.	—	2
Roche	.	.	—	—
Villeneuve	.	.	—	1
Montreux	.	.	1	—
Vevey	.	.	1	1
Corstier	.	.	—	1
Genf	.	.	—	3
Morges	.	.	—	—
Moudon	.	.	—	1
Lucens	.	.	2	2
Payerne	}	.	3	1
Corcelles		.	3	3
Avenches	.	.	4	—
Merlach	.	.	—	1
Murten	.	.	5	3
	Summa	32	52	75
				15

Familien sind als eins berechnet. Die Besuchten theilten sich sonach in

32 Notharme oder	18,39%
52 Dürftige	29,88%
75 Existenzfähige oder	43,11%
15 Vermögliche	8,62%
	100,00

Von den 174 inspizirten Familien und Personen sind somit 90 (51,73%) selbsterhaltungsfähig, und es konnte — eintretende Veränderungen vorbehalten — eine weitere Unterstützung fistirt werden, während die übrigen 84 (48,27%) auf dem Stat verblieben zu fernerer Unterstützung.

Trotz dieser bedeutenden Reduktion stieg die Zahl der auswärts Unterstützten, die sich im Jahr 1858 auf 197 Personen stellte, infolge sehr zahlreich eingelangter neuer Gesuche um ein Beträchtliches und erreichte auf Ende des Berichtsjahrs die Summe von 734, die Familien als 1 gerechnet. Zählt man aber die Glieder der Familien in ihrer Kopfzahl zu den einzeln unterstützten Erwachsenen und Kindern; so ergibt sich eine Anzahl auswärts Unterstützter von 1823, also gegenüber 1858 eine Vermehrung von 926 Köpfen. Die sämmtlichen Unterstützten vertheilen sich rücksichtlich ihrer Heimathörigkeit auf die Amtsbezirke des alten Kantonstheils wie folgt:

Amtsbezirke.	Einzelne Unterstützte		Unterstützte Familien		Zahl der Unter- stützungsfälle	Zahl der unter- stützten Köpfe
	Kinder	Er- wach- sene	ihre Zahl	Glie- der		
Arberg . . .	5	9	9	51	23	65
Arwangen . . .	9	13	6	29	28	51
Bern . . .	2	11	10	42	23	55
Burgdorf . . .	3	6	11	61	20	70
Büren . . .	2	2	1	6	5	10
Erlach . . .	6	6	3	13	15	25
Fraubrunnen . .	3	10	10	44	23	57
Frutigen . . .	9	13	9	52	31	74
Interlaken . . .	3	6	12	47	21	56
Könolfingen . .	9	33	38	171	80	213
Laupen . . .	4	13	4	11	21	28
Nidau . . .	2	5	3	11	10	18
Oberhasle . .	—	—	2	5	2	5
Saanen . . .	11	35	37	152	83	198
Schwarzenburg .	1	10	12	52	23	63
Seftigen . . .	2	13	15	67	30	82
Signau . . .	13	52	60	295	125	360
Ob. Simmenthal	1	9	11	42	21	52
Nied. Simmenthal	4	8	10	50	22	62
Thun . . .	1	26	25	96	52	123
Trachselwald . .	9	24	17	76	50	109
Wangen . . .	4	13	9	30	26	47
Summa	103	317	314	1403	734	1823

Bezüglich des Aufenthalts- oder Wohnortes vertheilen sich die auswärtigen Unterstüften folgenderweise:

Das war der Status der auswärts Unterstüzteten am Schlusse des Berichtsjahres. Die Bewegung im Laufe des selben, d. h. die Zu- und Abnahme der Unterstüzungsfälle, war folgende: Neu zur Unterstüzung sind nach gehöriger Prüfung der Bedürftigkeit gelangt 204; Familien sind dabei als 1 gerechnet. Dagegen gingen ab: a) durch Tod 9; b) durch Admission 4; durch Auswanderung 1; durch Rückkehr in die Heimath 5, und endlich infolge der stattgefundenen Inspektion 90; Summa 109.

In Beziehung auf hie und da auftauchende Klagen über Heimkehr solcher Personen und Familien, die zu den auswärts Unterstüzteten zählten, findet sich die Direktion veranlaßt, neuerdings auf ihre im Verwaltungsbericht pro 1858 über den gleichen Gegenstand gegebenen Auseinandersezungen hinzuweisen und wiederholt zu erinnern, daß die Rückkehr armer Familien und Personen unter gewissen Umständen nicht nur zugegeben werden muß, sondern im Interesse einer guten Armenpflege selbst gefordert werden soll, und daß innerhalb der durch den für die auswärtige Armenpflege ausgesetzten Kredit gegebenen Grenzen der Armenverwaltung eine gewisse Freiheit gelassen werde, die es ihr möglich macht, nach bestem Ermessen in den einzelnen Fällen das zu thun, was sie sowohl mit Rücksicht auf die Armen, als mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse der Gemeinden für das Angemessenste erachtet.

#### IV. Besondere, direkte Unterstützungen innerhalb des Kantons.

##### 1. Spenden.

Die Spenden wurden im Jahre 1859 in gleicher Weise wie früher ausgerichtet. Da keine fixen Spenden neu vergeben werden, und die Zahl der dahерigen Spendnießer infolge Absterben &c. sich von Jahr zu Jahr vermindert, so wird es sich in nicht ferner Zeit darum handeln, das gesammte Spendensystem einer Revision zu unterwerfen und die Verwen-

dung des Kredits mit der neuen Armenordnung speziell in Einklang zu bringen. Einstweilen hat die Direktion den Abgang an fixen Spenden zu Ertheilung temporärer Krankenspenden für Badarme &c. verwendet. Die Zahl der Inhaber fixer Spenden betrug zu Anfang des Berichtsjahres 578 und am Schluß desselben 503. Sie haben sich demnach im Laufe des Jahres entweder durch Tod oder durch Aufnahme auf den Statut der Notharmen vermindert um 75. Als fixe Spenden nach alter Form wurden verwendet Fr. 20,993. 90 und als temporäre Krankenspenden „ 2,786. 50

Summa Fr. 23,780. 40

in welcher Summe inbegriffen ist, was an fixen und temporären Spenden außerhalb des Kantons verwendet wurde. Die Kreditrestanz betrug Fr. 22,219. 60.

## 2. Die Handwerksstipendien.

Bezüglich der Handwerksstipendien trat im Berichtsjahr keine wesentliche Änderung ein. Die Direktion suchte die im Verwaltungsbericht pro 1858 niedergelegte Ansicht über das Verfahren bei Ertheilung von Handwerksstipendien zur Durchführung zu bringen und das frühere System der Liquidation entgegenzuführen.

Die Amtsversammlungen über die Zweckmäßigkeit fernerer Ertheilung von Stipendien für junge Leute zur Nothhülfe bei Erlernung eines Berufes befragt, sprachen sich durchgehends für Beibehaltung derselben aus, und wir können dieser Ansicht um so bestimmter beitreten, als wir beabsichtigten, das Stipendienwesen an die Armenpflege anzulehnen, und Jünglinge oder Mädchen, für welche die Ortsarmenbehörden bis zur Admission gesorgt haben, bei Vergebung von Stipendien zu bevorzugen und ihnen durch dieses Mittel unter Beihilfe der Spendkommissionen eine redliche Existenz für ihre Zukunft zu ermöglichen. Die große Zahl neuer Gesuche um Ertheilung von Handwerksstipendien, die stets

fort an die Direktion gelangen, spricht ebenfalls für die Wünschbarkeit der Fortdauer dieses Instituts.

Wir schließen mit der Notiz, daß im Jahre 1859 für Handwerkstipendien die Summe von Fr. 7000 ausgegeben wurde; daß der gewöhnliche Jahreskredit hiefür von Fr. 5000 seit einer Reihe von Jahren trotz vieler Abweisungen nicht hinreichte und eine entsprechende Crediterhöhung wünschbar erscheint.

### 3. Auswanderungssteuer.

Wie im Jahre 1858, so beschäftigte sich auch im laufenden Jahre die berichterstattende Direktion in Verbindung mit Abgeordneten von Regierungen einiger anderer Kantone, mit Vorkehren zu Erleichterung des Looses unserer nach den Kolonien des Herrn Vergueiro in der Provinz St. Paul in Brasilien ausgewanderten Landsleute, und es ist nun zu hoffen, daß die Verwendung des schweiz. Bundesrathes, welcher die Sache ernstlich an die Hand genommen hat, und auf dessen Bericht hier verwiesen wird, vermittelst Absendung eines eigenen Bevollmächtigten, in der Person des Herrn Tschadi, nach Brasilien einen günstigen Erfolg haben werde. Die Direktion will nun dem Resultate dieser Absendung getrost entgegensehen.

Was sodann die Vertheilung des vom Großen Rathe für das Jahr 1859 bewilligten Kredites von Fr. 8000 anlangt, so wurde für diesmal, in Betracht einerseits der geringen Summe, und andererseits der bedeutenden Abnahme der Auswanderungslust infolge eingetretener günstiger Verhältnisse, die Aufstellung einer Rehrordnung unter den Gemeinden überflüssig gehalten, und man beschränkte sich bei der Vertheilung auf die Berücksichtigung besonderer Umstände, welche zu der Erleichterung der Gemeinden in ihrem Armenwesen beitragen konnten.

Es wurden an 7 Familien und einzelne Personen oder im Ganzen für 45 Köpfe verabfolgt Fr. 3420, wozu noch

einige andere Ausgaben für Auswanderungsangelegenheiten kommen, welche das Gesamtausgeben steigerten auf Fr. 4040.

### 5. Landsäzen und Heimathlose.

Die Zahl der Landsäzen hat sich in diesem Jahre um 29 Köpfe vermehrt und betrug am Ende des

Jahres . . . . . 2997 Köpfe

Unter dieser Zahl sind Besteuerete:

a. auf dem Armenetat befindlich . . . . .	305 Notharme
b. mit Pro semel bedachte Dürftige . . . . .	185

Summa 490

Gegen das vorhergehende Jahr ist eine Verminderung von 24 Personen eingetreten.

Die Gesamtausgaben für die Unterstützung obiger Personen belaufen sich auf . . . . . Fr. 33,658. 16

nämlich für die Notharmen Fr. 23,771. 84

und für die Dürftigen „ 9,886. 32

macht Fr. 33,658. 16.

Gegen das vorige Jahr eine Verminderung von Fr. 1730. 60

Auch in diesem Jahre, wie im vorhergehenden, sind keine Landsäzen, so viel bekannt, ausgewandert.

Mit diesen kurzen Angaben, da keine wichtigen Veränderungen sonst stattgefunden haben, kann die Direktion des Armenwesens diesen Bericht schließen und will im künftigen Jahr einen einlässlichen erstatten, da dannzumal die Einbürgerung der Landsäzen ohne Zweifel stattgefunden haben wird.

### V. Armenanstalten.

#### A. Direkte Staatsarmenanstalten.

##### 1. Verpflegungsanstalt in Bärau.

Die Anstalt schließt sich in der Weise unmittelbar an die Notharmenpflege an, als sie mit seltenen Ausnahmen nur notharme Erwachsene beiderlei Geschlechts aufnimmt. Die

Anstalt ist zu 250 Pfleglingen berechnet und enthält 150 Plätze für Männer und 100 Plätze für Weiber. Im Berichtsjahr 1859 waren durchschnittlich 239 Pfleglinge in der Anstalt. Im Laufe des Jahres traten ein: 15 männliche und 11 weibliche, Summa 26. Dagegen traten infolge Absterben oder Entlassung aus der Anstalt 21 Männer und 10 Weiber, Summa 31. Die Anstalt erweist sich sowohl für die Verpflegten als die Gemeinden als eine Wohlthat. Erstere finden in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Beschäftigung, ärztliche Pflege &c. Alles, was man nach den bestehenden Verhältnissen von einer solchen Anstalt billigerweise erwarten kann; Letztere können notharne Personen, die in den Gemeinden nur schwer und um große Kosten unterzubringen sind, gegen das Durchschnittskostgeld, das der Staat nach §. 9 des Armeengesetzes für notharne Erwachsene leistet, in die Anstalt abgeben.

Von verschiedenen Seiten wurde aus den Amtsversammlungen der Wunsch nach Errichtung einer zweiten gleichen Verpflegungsanstalt laut. Aus Staatsmitteln kann dies jedoch nicht geschehen, es wäre denn, daß die Kosten aus andern Staatsleistungen an die Notharmenpflege der Gemeinden bestritten und z. B. um den jährlichen Bedarf für die Anstalt die Durchschnittskostgelder herabgesetzt würden. Dagegen hat die Direktion die Überzeugung, daß sich auf dem Wege der Association eine zweite Bärau errichten ließe und zwar so, daß vom Staat das nöthige Kapital zur Etablierung der Anstalt vorgeschossen und Kapitalzinsen sammt Anstaltskosten auf die Verpflegten, resp. auf die Wohnsitzgemeinden derselben zur Verrechnung am Staatsbeitrag ertheilt würden.

Die Anstaltskosten, sowie deren Vertheilung auf die Böglinge stellen sich wie folgt:

	Anstaltskosten.		Kosten per Pflegling				
	Fr.	Rp.	per Tag.	per Jahr.	Fr.	Rp.	
<b>Kosten.</b>							
1) Verwaltung, inclusive Fr. 3,271. 90 für Zins und Unterhalt der Gebäulichkeiten . . . . .	6,360	60	—	07	25	55	
2) Nahrung . . . . .	17,531	32	—	20	73	—	
3) Kleidung, Licht, Befeuerung, Arztkosten &c.	13,421	87	—	15	54	75	
Summa Kosten . . . . .	37,313	79	—	42	153	30	
<b>Verdienst.</b>							
1) Durch industrielle Beschäftigung . . . . .	2,637	08	—	03	10	95	
2) Landwirthschaft, nach Abzug von Fr. 4130 Lehenzins . . . . .	9,346	69	—	10	36	50	
Summa Verdienst . . . . .	11,983	77	—	13	47	45	
<b>Bilanz.</b>							
Summa Kosten . . . . .	37,313	79	—	42	153	30	
„ Verdienst . . . . .	11,983	77	—	13	47	45	
Kosten nach Verdienst abzug . . . . .	25,330	02	—	29	105	85	

## 2. Die Armenerziehungsanstalt zu Köniz.

Die Armenerziehungsanstalt zu Köniz ist ausschließlich für Knaben bestimmt. Sie erhielt infolge Resignation des Herrn Amstutz auf Martini 1859 in der Person des Herrn Meier einen neuen Vorsteher, der für die Leitung der Anstalt zu den besten Hoffnungen berechtigt. Um die Wirksamkeit der Anstalt mehr zu sichern, wurde eine zweite Hülfslehrerstelle creirt und sowohl wegen der beständigen Nähe der Buchthaussträflinge, als wegen der baufälligen ungeeigneten Räumlichkeit die längst als wünschbar erkannte Dislokation der Anstalt in ernste Erwägung gezogen.

Die Durchschnittszahl der Böglinge stuhnd im Berichtsjahr auf 43. Im Laufe desselben sind ausgetreten 8, eingetreten dagegen 4.

Die Kosten der Anstalt stellen sich wie folgt:

	Instaltskosten.		Kosten per Jöggling			
	Fr.	Rp.	per Tag.	per Jahr.	Fr.	Rp.
<b>Kosten.</b>						
1) Verwaltung . . .	1,028	27	—	06 $\frac{1}{2}$	23	72 $\frac{1}{2}$
2) Nahrung . . .	9,358	04	—	59 $\frac{1}{2}$	217	171 $\frac{1}{2}$
3) Kleidung, Befeurung, Licht, Arztkosten &c. .	5,905	87	—	37 $\frac{1}{2}$	136	87 $\frac{1}{2}$
Summa Kosten .	16,292	18	1	03 $\frac{1}{2}$	377	77 $\frac{1}{2}$
<b>Verdienst.</b>						
1) Arbeiten . . .	1,162	69	—	07	25	55
2) Landwirthschaft nach Abzug von Fr. 1607						
Lehenszins . . .	5,152	62	—	33	120	45
Summa Verdienst	6,315	31	—	40	146	—
<b>Bilanz.</b>						
Summa Kosten . . .	16,292	18	1	03 $\frac{1}{2}$	377	77 $\frac{1}{2}$
„ Verdienst . . .	6,315	31	—	40	146	—
Kosten nach Abzug des Verdienstes . . .	9,976	87	—	63 $\frac{1}{2}$	231	77 $\frac{1}{2}$

### 3. Die Armenerziehungsanstalt zu Rüeggisberg.

Diese Anstalt ist ausschließlich für Mädchen bestimmt und ging im Berichtsjahr ihren ruhigen Gang. Die Durchschnittszahl der Böblinge war 50. Im Laufe des Jahres traten aus 9 und sind dagegen infolge Verfügung der Direktion eingetreten 4.

Die Kosten der Anstalt stellen sich folgendermaßen:

	Anstaltskosten.		Kosten per Jöggling.			
	Fr.	Rp.	per Tag.	Fr.	Rp.	per Jahr.
<b>Kosten.</b>						
1) Verwaltungskosten, inclusive Zins Fr. 154 25 Rp., Unterhalt der Gebäude Fr. 12. 93	1,437	12	—	08	29	20
2) Nahrung . . . .	838	08	—	04 $\frac{1}{2}$	16	42 $\frac{1}{2}$
3) Kleidung, Befeurung	2,147	84	—	11 $\frac{1}{2}$	41	97 $\frac{1}{2}$
Summa Kosten . .	4,423	04	—	24	87	60
<b>Verdienst.</b>						
1) Arbeiten . . . .	101	32	—	— $\frac{2}{3}$	2	43
2) Landwirthschaft, nach Abzug der Lehenzinse Fr. 482. 46 . . . .	53	97	—	— $\frac{1}{3}$	1	22
Summa Verdienst	155	29	—	01	3	65
<b>Bilanz.</b>						
Summa Kosten . . . .	4,423	04	—	24	87	60
„ Verdienst . . . .	155	29	—	01	3	65
Kosten nach Abzug des Verdienstes . . . .	4,267	75	—	23	83	95

#### 4. Die Rettungsanstalt in Landorf bei Köniz.

Die für 30 junge Verbrecher und verdorbene Knaben bestimmte Anstalt enthielt im Jahre 1859 durchschnittlich 29 Böglinge. Im Laufe des Jahres sind ausgetreten 4, eingetreten dagegen 2. Die sehr bedeutenden Kosten der Anstalt (per Böglung jährlich Fr. 403 32 $\frac{1}{2}$ ) sowohl als die vielen Aufnahmgesuche, die wegen Mangel an offenen Plätzen unberücksichtigt bleiben müssen, lassen eine Erweiterung der Anstalt als sehr wünschenswerth erscheinen. Die Wirksamkeit der Anstalt darf als befriedigend bezeichnet werden.

Die Anstaltskosten im Jahre 1859 stellen sich wie folgt: